

Matthias Kempf

Pastor in der ersten Russen- und
Polenzeit Dorpats.

Von **T. Christiani.**

(Aus den Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen Gesellschaft
zu Dorpat für das Jahr 1910.)



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1911.

Matthias Kempf, Pastor in der ersten Russen- und Polenzeit Dorpats.

Von T. Christiani.

Bei Sr. Majestät Zeugmeister, dem Bürgermeister Antonius Gerstenzweig, hat's einmal in der ersten Polenzeit ein grosses Gastmahl gegeben, auf dem ausser dem königlich dörptschen Büchsenmeister und Ratsherrn Hermann Weidner und Franz Rosocha, „Königlicher Majestät Arkeley - Pferd stulmeister“ (C. 3. 1583. Sept. 18. S. 24), noch andere mehr oder weniger angesehene Bürger und Einwohner Dorpats nebst einigen Frauen und, wie es scheint, auch ein Gast aus Hamburg und ein anderer aus Narva zugegen gewesen sind (D). Man sitzt lange an der Tafel, bis in den späten Abend, da kommt's zu einem höchst unliebsamen Auftritt, der aller Festfreude ein jähes Ende bereitet und die Gesellschaft unter Angst und Schrecken auseinander treibt.

Der auf der Tischbank gegenüber Pastor Matthias Kempf sitzende reiche und übermütige Kaufherr Dirich Bergmann ruft in estnischer Sprache so laut, dass es die Umsitzenden hören können, dem nicht minder dreisten¹⁾ Kaufherrn Gunthe Pepe²⁾ eine unflätige Bemerkung über dessen Frau zu. Noch ehe Gunthe Pepe darauf antworten kann, verweist Matthias Kempf dem Bergmann die groben beleidigenden Worte, auch auf estnisch. Der Ratsherr Weidner fragt den Pastor, worum es sich handle, und dieser übersetzt die Worte Bergmanns ins deutsche, nicht ohne dabei zu bemerken, dass er das als ein Schelm gesagt habe.

1) s. St. Arch. C. 2. 1583, zw. dem 2. und 5. Juni.

2) Ist seit 1583 Aug. 27 Hospitalherr, aber nicht Ratsherr, cf. C. 3. S. 19.

Bergmann gibt ihm diese Worte zurück, und da greifen beide zu den Messern, werden aber von den andern entwaffnet und erhalten ihre Messer nicht eher zurück, als bis sie Frieden zu halten gelobt haben.

Eine Viertelstunde danach bricht der Zorn Bergmanns gegen Kempf aufs neue hervor, er versetzt dem Pastor „glubscher Weise“ über den Tisch einen lebensgefährlichen Stich, holt zum zweiten Mal nach ihm aus, verwundet aber statt seiner die Frau Wilhelm Pöplers; und nicht genug damit, will er noch zum dritten Mal nach ihm stechen, aber seine Nachbarin zur Linken, Frau Gunthe Pepe, hält ihm die Hand fest; er reisst sich los, die Tischbank fällt um, und Frau Gunthe Pepe, die „in ihrer letzten Zeit ist“, erhält einen Stich in den Unterleib und ruft nach Hilfe.

Der Hausherr Antonius Gerstenzweig schickt schleunig nach dem Wundarzt Glubowski, und dieser legt der schwer Verletzten den ersten Verband an. Die vermutlich aus der Küche hereingekommene Frau des undeutschen Zöllners, Gertrud mit Namen, sieht dann Frau Gunthe Pepe ausgestreckt auf der Bank liegen und ihren Mann aufgeregt „in der Diele“ auf und nieder gehen und hört, wie ihn die Frau, als er sich ihr nähern will, unwillig abweist (D).

Einige Tage nach diesem schnöden Bruch des Gastrechts und Hausfriedens im alten Dorpat erwirkt Gunthe Pepe die Verhaftung Bergmanns, und wieder einige Tagen später (D) gebiert Gunthe Pepens Frau entweder ein totes, oder bald nach der Geburt gestorbenes Kind.

Über diese Materie und den weiteren Verlauf des Kriminalprozesses gegen Bergmann berichtet der Protokollband C. 2 in unserem Stadtarchiv. Dieser Protokollband umfasst in nur teilweise chronologischer, mitunter recht bunter Reihenfolge die Zeit vom 10. April 1583 bis zum 26. März 1586. Er enthält sowohl Entwürfe zu den Protokollen des Niedergerichts, als auch zu denen des Obergerichts des Dorpater Rats und ist dadurch von ausserordentlichem Wert, dass uns Niedergerichtsprotokolle überhaupt nur in geringem Umfang erhalten sind, und das Mundum der Obergerichtsprotokolle (C. 3, die Zeit von 1583—1590 umfassend), weil meist unkorrigiert, vielfach fehlerhaft ist und ganz beträchtliche Lücken aufweist.

Auf die Beschaffenheit des Protokollbandes C. 2 kann hier nicht näher eingegangen werden, ich bemerke bloss, dass mir eine systematische Durcharbeitung dieses häufig schwer lesbaren Bandes um so notwendiger erscheint, als sich grösstenteils aus ihm einige Aufhellung der in so tiefes Dunkel gehüllten ersten Russenzeit Dorpats und der ersten Jahre seiner Polenzeit erwarten lässt. Aus dem Arbeitsertrage des Sommers 1910 möge hier zuerst das geboten werden, was dieser Band über den Pastor Matthias Kempf enthält.

Die von mir in den Anmerkungen gebrachten Angaben über die Amts- oder Lebensdauer der Ratsglieder stützen sich meist auf V. Lichtensteins (V. L.) aus 5 Quartheften bestehende Arbeit zur „Dorpat'er Ratslinie“ von den ältesten Zeiten bis 1889. Da meine Untersuchungen zur Frage vom alten und neuen Rat und insbesondere: wer bereits 1582 zum Rat gehört hat, noch nicht abgeschlossen sind, so nehme ich das Jahr 1583 als Anfangsdatum an.

I.

Gunthe Pepe contra Dirich Bergmann.

A.

C. 2. ao. 1584, undatiert, aber zwischen Protokollen vom 12. und 22. September stehend, des Stadtsekretärs L(untz) H(and). S. S. 340—42.

Erstlichen der Herr Bürgermeister Anthonius Gerstenzweig¹⁾ bekennet und saget aus: Erstlichen war (= wahr) sein; zum andern hab er ihre scheltwordt nicht vorstanden; den[n] sie untentzsch geredet; zum dritten saget war sein; zum vierten: Etwa ein vierteil stunde hernacher, als ihnen die messer geben worden, hab Dirich Bergmann wieder zurück wollen treten,

1) Er wird im Donationsbrief in Wybers' Revisionsbuch (St. Arch. A. 10. Bl. 51 b) Armamentarius S. Reg. M-tis genannt. C. 4. 1587 Sept. 18 heisst er: Sacr. Reg. M-tis Zeugkwarth in Livonia. Nach V. L. S. 131 lebt er im selb. Jahre auf dem Landgut Wisus, 1592 Verwalter des Zeughauses in Dorpat, V. L. S. 141. 1596 Verwalter des Schlosses (C. 8. S. 2), auch kgl. Majest. Bauherr genannt, ist tot 1614 April 8. B(ürger) M(eister) ist er seit 1583.

die bank umgestossen vor dem tisch, in welchem fallen die Gunthe Pepen gestochen worden, undt[er] hab gesehen, das die fraw in bauch gestochen undt das ihre fest (= fast) aus dem bauche gangen; zum funften weis keinen bescheid; zum sechsten: die fraw sey wohl bey ihme verbunden worden, das kind sey auch getroffen worden¹⁾, aber schleunig (d. h. oberflächlich); sonst sey ihme nicht (= nichts) mehr bewust. Erhalte (= behaupte) solches bey seinen eyde, welchen er Einen Er[barn] Rath geschworen.

Zum andern h. Hermann Weidner. Saget erstlichen: war sein, zum andern war sein, undt ob er gleich die sprach nicht verstanden, so hab doch Matthias Kempf auf teutzsch im (= ihm) gesaget, Dirich Bergmann hab zu Gunthe pep gesprochen, er wolle ihn seiner fraw etc., und das redet er als ein Schelm. Da hab Dirich Bergmann geandtwortt: er redet es als ein schelm, undt haben alle beyde zu messeren griffen²⁾; zum dritten saget: war sein; zum vierden: hab Dir. Bergm. glubscher Weise, als keiner achtung darauf gegeben, uber den Tisch Matth. Kempf gestochen, undt als er etwa[s] wieder zurück gezogen worden, da hab er die banck umbgestossen, undt in den fallen hab die Gunthe pepen die wunde bekommen; er aber habe auch gesehen, das Dirich Bergmann sie gestochen habe, aber Dirich Bergmann hab ursach dazu geben³⁾; es sey aber das Kindelein getroffen worden; aber er habe gesehen⁴⁾ das der frawen das [= Innere] aus dem bauche gangen, undt man habe gesprochen (natürl. mehrere Tage später), das[s] das Kindelein eine wunde an der lenden gehabet.

1) d. h. das später geborene Kind, das er als Leiche gesehen hat.

2) Also erst nachdem Kempf die Worte Bergmanns Weidner übersetzt und dabei hinzugefügt hat, dass Bergmann dies als ein Schelm geredet habe, und Bergm. ihm dieselben Worte zurückgegeben hat, greifen beide zu den Messern. — Herm. Weid(e)ner ist seit 1583 Ratsherr, 1587 Kirchherr, seit 1588 BM., starb nach Gadeb. L. Jahrb. II. 2. S. 141 ao. 1593. V. L. konstatiert auf Grund von C. 6. S. 153, dass er bereits am 15. Mai 1592 tot war. — Im Donationsbrief v. 1582 Mai 20. A. 10. Bl. 69a wird er Bixidarius Dorpat. S. Reg. M-tis genannt.

3) Weidner will sagen: die Frau trägt keine Schuld, sondern bloss Bergmanns Fahrlässigkeit.

4) Der nachfolgende Passus steht am Rande des Protokolls, ist also später eingetragen.

Eodem modo confirmiret von Matthias Kempf¹⁾.

Frantz Rosocha kan auf kein artickel sonderlichen andt-
worten, sondern er sey zu Gunthe pepe kommen, da das kindt
geboren und albereidt todt gewesen; hab er das kindt todt sehen
in fenster liegen, undt das kindt hab eine wunde uf der rechten
lenden gehabet.

Woizech Glubovski²⁾ bekennet, das er sey nach Ves-
per Zeit zu Burg(ermeister) Anth(oni)us gefordert worden
und hab Matth. Kempff verwundet gefunden undt die fraw
in bauch gestochen undt hab ihr ein stuck fett weg geschnitten.
Er aber sey auf den dritten tag kranck worden; da hab er her-
nacher gehöret von andern, das die fraw ein kindlein geboren,
undt das kindt hat ein zeichen auf der rechten lenden gehabet
einen spannen lang. Hat solches beeydiget.

Martin Kuiblia³⁾ durch Hermann Wetter⁴⁾ als
einen dolcken bekennet, das er sey in Gunts Pepen haus
kommen undt hab das kindelein sehen todt in fenster liegen;
da hab die bademutter das tuch aufgehoben, da hab er gesehen,
das[s] das kindelein ein klein Wunde gehabt auf der rechten len-
den, das mit einem messer gestochen. Ist beydiget.

Actorea pars (= der Kläger) bitt zu verzeichnen, das die
burgen frei⁵⁾ noch ihre burgenschaft fast (= fest) zu halten
gedencken.

B.

C. 2. ao. 1584, ebenso wie A undatiert, aber unmittelbar vor
einem Protokoll vom 3. Oct. stehend. L. H. S. S. 213 u. 14.

Dirich Bergmann per procuratorem [= durch einen
Sachwalt] saget auf geschene anklage, das[s] er niemals einen
unwillen wieder die fraw gehabet hette, besonderen die fraw hab
ihm noch sein leben gerettet, als Gunthe Pepe ihr man[n]

1) Er wird mitunter auch Kempe genannt.

2) Dass er Chirurg ist, ergibt sich aus diesem Criminalprocess.

3) M. Kuiblia ist laut den Rechnungsbüchern der Joh. Kirche
estnischer Kirchen-Ältester, wenn auch dieser Titel fehlt. 4) H. Wetter,
ein alter Dorp. Kaufmann, B. C. 2. 1584 Aug. 27. L. H., wo er für 1577
nachweisbar.

5) D. h. ohne dass von ihm ein Zwang auf sie ausgeübt wird.

hinterwerts ihn hab stechen wollen¹⁾, viel weniger; das er sie hette stechen sollen, besondern weil Matthias Kempf mit ihm in Uneinigkeit gerahten undt ihn ein schelm undt vorrähter [d. h. genannt], und er ihn gestochen, da weren etliche von der bank umbfallen; da vielleicht in dem fallen sie den schaden bekommen haben²⁾. Streitet derhalben undt widerspricht gantz und gar der anklage, den[n] er die frau nicht hab angerihrt mit einem strohalm.

Gunthe Pepe per procuratorem andtwordt, er berufe sich auf die zeugnisse; darzu sey es wohl muglichen, das ein kindt in mutterleibe kan ertötet werden; welches von der Artzeney erfahren undt mit exempeln wohl kan erwiesen werden.

Pars rea (d. h. der Beklagte) andtwordt, er hab zu der gegenandtwordt nichts nicht einzubringen, sondern es soll es ihm keiner guet tuhn (= beweisen) von geringsten zum höchsten.

Sent[enz]. So morgenden tages von beyden teylen noch etwas wirdt vorzugeben sein, sollen sie es morgen tuhn; kunftigen raths zusammenkunft sollen sie mit urteil undt sententz entscheiden (sic) werden.

C.

C. 2. ao. 1584. Sept. 22. L. H. S. S. 346 u. 47.

Item. In sachen Peter Gunthen (sic) undt Dirich Bergmann erkennet ein Erbar Gericht erstlichen, das kläger solle schuldig sein, seine zeugnuss, darauf er sich beruffen undt ausgenommen³⁾, vollenkommenlichen gerichtlichen citiren und zu verhören zugelassen morgen die glock 7. Zum andern kan von E. E. R. (= Einem Erbar Rat)⁴⁾ auf diesmahl nicht zugelassen werden, das bekläger als ein Zeuge mit solte angezo-

1) Kein anderes Protokoll weiss etwas von dieser vermeintlichen Tatsache.

2) Dieser Plural scheint das Eingeständnis Bergmanns zu enthalten, dass ausser Frau Gunthe Pepe noch andere von ihm verletzt worden sind.

3) Sich ütmenen = sich (durch einen Reinigungseid) von der Anklage befreien; cf. August Lübben, Mitteln. Handwörterb., 1888.

4) Dass das Niedergericht, um welches es sich hier allein handelt, inmitten eines Protokolls auch einmal „Erbarer Rat“ genannt wird, kommt auch anderweitig vor; für gewöhnlich heisst das Untergericht: „Erbares Gericht“.

gen werden klägern zum besten, sondern sein zeugnuss werden undt andtwordt wohl erörtert undt vernommen werden.

Will aber Ein Erbar gericht zulassen, das beklagter, so er etwa Zeugen vordern kunne, welche zu seiner wiederrede er notigen mochte, damit er gleichwohl durch solches nicht möge verkurtzet werden, vergönnen, das er seine zeugnuss heut laden undt morgen die glock 7 alhier im gerichtshause stellen solle, eh den[n] Ein Erb. Rath zusammen kommen, und dieselbigen gerichtlichen examiniren lassen, welches beyden teilen Ein Erbar Gericht inhellichen hiemit zuerkennet haben will.

Anmerkung. Der Termin wird so früh angesetzt, damit keine Kollision mit dem Obergericht stattfindet, das meist denselben Protokollführer (hier den Stadtsekretär Tobias Luntz¹⁾) hat.

D.

Unmittelbar darauf steht folgendes undatierte Protokoll, welches die sub C zugelassenen vorläufigen Zeugenaussagen zu Gunsten des Beklagten enthält, also vom 23. Sept. 1584. S. S. 347 u. 48.

Beklagter berufet sich auf zeugnuss uber land. Item. Beide teil protestiren kegen einander von allen schaden, vorsaumnisse, unkosten und expensen, so darauf gangen undt noch ergehen werden; pars victa victori dabit (d. h. der Überwundene hat die Kosten zu tragen).

Item. Pars rea will perduciren (sic) zu zeugnussen Tonius Schmit, Burger zu Narve, Dirich Korffentz (?) von Hamburg, itzundt zu Revel, Gurgens des Zöllners fraw, die paul Guntzsche, Reintellaus sein fraw; behalt sich vor, so es sich etwa mehr finden wurden, das er sie muge verschreiben lassen²⁾.

Gertrud, des unteutzschen Zöllners fraw, bekennet, das sie zwey tage vor der Vorlösung (= Erlösung, hier die Geburt) sey bei der Gunthe pepen gewesen, da sey Dirich Bergman[s] mutter auch da gewesen, und hab Dirich Bergman[s]

1) T. Luntz, „Pegaviensis Misnicus“, erhält 1582 Sept. 1. in der Breiten Strasse ein Haus, wozu 2 Haken Landes gehören, 3 Meilen von der Stadt nach der Revalschen Seite gelegen, „Thorian“ genannt, cf. A. 10. fol. 114b. 1586 April 3 „ist Thobias Luntz vom Dienst entsetzt, und ist der Tumult mit ihm angangen,“ (C. 3. S. 200). V. L.

2) Schmit, Korffentz und die Guntzsche sind nicht zur Stelle.

mutter die Gunthe pepen vormahnet und gesprochen: liebe gevatter, lieber saget doch, wie es eine gestalt mit ewrem ungluck habe, dieweil mein sohn sitzet, undt ihr etwa möget zu anderem ende kommen¹⁾ undt mein sohn gleichwohl darumb zu kurtz kommen möchte. Da hab sie (d. h. die Gunthe Pepe) gesprochen, sie kunne selbst nicht wissen, von wem sie den schaden bekommen habe, den[n] in fallen hab sie den schaden bekommen undt hab selbst nicht gewust, das sie sey gewundet gewesen; besondern als sie sey aufgehoben worden, da hab sie gefulet, das ihr der bauch kaldt worden; da hab sie alsbaldt den bauch gegriffen undt um hulf gebeten.

Sonst sey ihr (d. h. der Zeugin Gertrud) nicht bewust. Das Kindlein hab sie gesehen, als es todt gewesen, welches ein Zeichen auf der rechten lenden gehabet. Saget aber, das bey Bürgermeister Anth(oni)us, als sie (d. h. die Gunthe Pepe) in der banck gelegen und ihr man[n] in der tile (= dele) spatzieret, hab sie ihn nicht leiden können, sondern heissen von sich gehen.

Anna Gurth²⁾ bekennet, das sie 2 tage vor der geburdt sey zu der Gunthe Pepen kommen, undt gefraget, wo sie den schaden bekommen hette; da hab die Gunthe Pepe gesprochen, so war ihr Gott helfen solte, sie wuste nicht, wer ihr den schaden getahn hette.

Sagen beyde, das es ihr letzte Zeit gewesen. Rentel-laus frauw bekennet von Dirich Bergmanns mutter und der Gunthe Pepen, gleichwie Gertrud bekennet hat.

E.

Nachfolgende Protokolle erbringen den Beweis, dass Bergmann nach Wiederaufnahme des Prozesses im Sept. 1584 in Verhaft genommen, aber wohl auf Fürsprache seines Anwalts Ewert Windmüller³⁾ wieder auf freien Fuss gesetzt, und nun die Sache vor das Obergericht des Rates gebracht worden ist.

1) d. h. eine glückliche Niederkunft haben. Sie wagt natürlich nicht zu sagen, dass sie gerade ihren Tod befürchtet.

2) Es kann auch Gurtz gelesen werden; sicher ist es aber, dass dies die Bademutter Anna vom Heiligen Geist ist; cf. C. 2. 1585. Juni 26.

3) 1583 Ratsherr, ist 1602 Mai 3. bereits tot. V. L.

E a.

C. 2. 1584 Dez. 12. L. H. S. 222.

Item. Procurator Gunthe Pepen: Ermanet h. Eb. Windt(möller) als anwalt des kegenteils vor Rath ufzustehen. Beschwert sich, das beklagter der haft endtnommen undt uf freien fussen zuandtworten gestattet worden. Bitt derhalben beklagten wieder in die vorhaft zu nehmen. — Sent(enz). Zukommende[n] freitag soll kleger wieder erscheinen, da soll beklagter dan auch vorgestellt werden undt hierinnen was billich undt den rechten gemess vollentzogen werden, doch soll sich kleger zur endlichen schliessung seiner klage gefast machen.

E b.

C. 2. 1584 Dez. 17. L. H.: S. S. 367—70.

H(err) Ebert Windtmöller begeret folgende Zeugnisse zu verhören.

Elisabeth, Dirich Bergmanns mutter, bekennet, das sie sey zu der Gunthe Pepen kommen etliche Tage vor ihrer erlösung undt sie bey ihrem gewissen ermanet und gesprochen, sie solte nicht unschuldiges bludt auf ihren hals laden. Da hab die Gunthe Pepen gesprochen, das ich solte sagen, das Dirich mier solches getahn habe, das kan ich nicht sagen; ich hab den schaden bekommen, kan aber nicht wissen, wo ich ihn her bekommen habe.

Saget (d. h. Elisabeth), wenn solches nötig, wolle sie solches bey ihrem eyde erhalten.

Barbara Schutzen bekennet, das [die] Gunthe Pepen in ihr eigen haus gesprochen, Gott helfe mir undt erlöse mich, ich weis nicht, wo ich zu dem schaden kommen bin, undt hat im bette gelegen; da hab Gunthe Pepe (d. h. der Mann) wollen aus der kammer auskommen, da hab sie gesprochen, gehe weg gehe weg.

Saget (d. h. Barbara), wenn es nötig, woll sie den eydt darauf leisten.

Peter Gunth per procuratorem bitt folgenden zeugen, h. Matthias Kempffen, auf eingelegte artikel zu examiniren und zu verhören.

Zum VI sagt Ja (d. h. Kempf) und er hab gesprochen: solche wordt pflaget kein ehrlicher zu reden, du hast selbst eine junge fraw, kanstu was, wird dier wohl nutze. Zum VIII Ja, Dirich Bergmann hab h. Burgerm. Anth. Gerst., h. Hermann Weidner undt Andreas Buchsen angelobt bey seinem hochsten ihm (= sich) still zu halten.

Zum X und XI saget, das die Gunthe Pepen Dirich Bergm. habe zur lincken seiten gesessen; Dir. Bergm. aber hab ihn (d. h. Kempf) erstlichen unversehener Weise gestochen undt verwundet; darnach hab er zum andern mahl ihme gestochen, und der Stich hab ihn gefeilt, hat aber die Wilhelm Pöplers¹⁾ getroffen; undt zum dritten hat er noch ein mahl nach ihme gestochen, aber nicht erreichen kunnen. Da hab sich die gunthe Pepen nach Dirich gewandt undt ihme wollen die handt halten, da hab Dirich Bergm. freywilligen²⁾ sie in den bauch gestochen; da hab sich die gunthe Pepen alsbalde an tisch gehalten undt umb hulfe gerufen. Hat solches mit hohem eyde bekräftiget.

Item. Peter Gunth per procuratorem bitt folgende fraw auch zu verhören.

Gerte bekennet, das sie sey in die Stadt einkommen, da hab sie von leuten vernommen, das Dirich Bergm. voruber sey gangen, hab Gunthe Pepen auf freyer Strassen uberfallen wollen, als er mit seiner frawen vor Dirich Bergman[s] hause voruber gangen. Sie (d. h. diese Leute) hetten aber die frawen (d. h. Zeugin Gerte) aus der nehe gelassen (d. h. wären weggegangen, damit sie nicht zuhорchen könne), den[n] es weren 3 oder 4 unteutzsche gewesen, welche so unter sich geredet. Hat solches an eydes stadt ausgesaget..

Anmerkung. Die Aussagen Kempfs verraten den feindseligen Blick des schwer Verwundeten. Was Gerte vorbringt, scheint dazu bestimmt nachzuweisen, als ob Bergmann schon vor dem betr. Gastmahl böse Absichten gegen Gunthe Pepe gehegt hätte.

1) Wilhelm Pöpler wurde mit Gunthe Pepe und Hans Balbier 1583 Aug. 27. zum Hospitalherrn gewählt, war also nicht Ratsherr. Er und Laurentius Dreier erweisen sich als Bürger. Pöpler handelt auch nach Moskau u. Lübeck, cf. C. 2. Juni 8. L. H.

2) Am Rande steht: vorsetzlichen.

F.

Das hier folgende Endurteil des Obergerichts des Rates ist in 2 Fassungen erhalten, die beide wiedergegeben werden, weil die erstere, obgleich durchstrichen, zum Teil accurater ist, als das fürs Mundum (d. h. C. 3) bestimmte, aber dort fehlende Konzept.

C. 2. Die 8. Januarii Ao. 85 S. S. 372 u. 73, von einer fremden Hand, die sich in C. 2 nur noch ein Mal findet.

F-a lautet: In Sachen Diderich Berchmans beclagten eines teil und Junt pepe cle[gern] andernteil. Nachdem beclagter zu rechte nicht genugsam der Mortlich[en] tatt des Kindes in Mutter-leib uberweisett, Doch weiln Dirich Berchman jegen sein gelubte und hantstreckung sein Messer getzucket und Mattias Kempf dothlich verwundt und also zu diesem unheil der misgeburts ursach gegeben, undt weil der Diderich Berchman vom seligen herrn rosen der thatt halben gefenglich eingezogen, uf anbringen des clegers Junte pepe, doch nichts prosequirett, undt ist der Diderich Berchman von den hern Commissarien d[es] gefenknuss frei gelossen, Erkennt in dieser sachen ein E. R[ath]: das Diederich Berchman soll schuldig sein, dem hospital und der Kirch[en] zugeben 200 tal(er), dem cleger alle rechtliche Expensen erstaten, so zu erweisen, und mitt gefengnis 3 virtzen tage gestraffet werden.

F-b lautet: In Sachen Diderich Berchmans beclagten einesteil und clegers (also Gunthe Pepens) andersteils, spricht ein E. R[ath], nachdem Diederich Berchman dieser sachen halben vom seligen hern rosen uf Junte pepens clagen gefencklich eingezogen, aber in der sachen nichts prosequiret, und weil nochmals (= nachmals) Diederich Berchmann von den hern Revisorn der gefenckniss entbringt und domals von niemant besprochen¹⁾. Ob nu woll Diderich Berchman der Mortlichen tatt des Kindes in Mutter leibe zu rechte nicht genugsam erweist, doch zu diesen unheil der Misgeburts ein anfinger und ursach ist, nachdem er sein Messer zum andern mal jegen sein gelubte und handstreckung Mortlicher Weise gezucket und hat Matthias Kempen todlich verwundt, Erkennt ein E. R[ath], das Didrich Berchman soll schuldig sein, clegern die

1) Besprochen = anklagen; hier = des weiteren gerichtlich belangen.

unkosten und expensen, so er rechtlichen zu erweisen [vermag], zu erstaten und zu der Kirchen und hospital zur busse 200 taler zu erlegen schuldlich sein undt mit gefengnus 3 virtzih(sic) tage¹⁾ gestrafft werden soll. —

Ehe auf die Anklage und Urteilsfällung näher eingegangen wird, muss die Frage erörtert werden, wann das Verbrechen in Gerstenzweigs Hause verübt worden ist, denn das Jahr 1584, in dessen September-Monat die Protokollierungen in C. 2. in dieser Sache beginnen, ist auf Grund einer Aussage Matthias Kempfens in seinem Anfang Juli 1585 gegen Dirich Bergmann angestregten Prozess auszuschalten. Kempf sagt dort nämlich, dass Dirich Bergmann „ihm vor etlichen Jaren in einem convivio nach leib undt leben gestanden, auch zum höchsten verwundet“, und es unterliegt nach näherer Kenntnissnahme dieses Protokolls²⁾ (C. 2. 1585. Juli 4) keinem Zweifel, dass eben das Gastmahl bei Gerstenzweig gemeint ist, auf welchem auch die Frau Gunthe Pepe verwundet wurde.

Man hätte mithin die Wahl zwischen den Jahren 1582 und 1583, den beiden ersten der Polenzeit, wenn sich nicht in demselben Protokoll noch eine andere unbeanstandet gebliebene Behauptung Kempfens befände, die den Finger auf das Jahr 1582 legt. Kempf sagt dort des weiteren, dass durch seine Verwundung „die christliche Kirche vorseumniss gehabt, weil damals kein ander pastor alhier gewesen“. Da sich nun in der Tat erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1582, beziehentlich seit dem Januar 1583 noch ein anderer lutherischer Prediger in Dorpat nachweisen lässt, so erhalten wir durch die gerichtliche Aussage Kempfs vom 4. Juli 1585 den Beweis dafür, dass das fragliche Gastmahl jedenfalls im Jahre 1582 vor sich gegangen ist.

Durch eine andere Tatsache kann aber nicht nur der Termin für das Gastmahl noch genauer bestimmt, sondern auch die vorläufig ganz unverständliche, laut Protokoll D. einige Tage nach dem Gastmahl vollzogene Verhaftung Bergmanns durch ei-

1) Die Leseart in F-a „3 virzenn Tage“ (d. h. 6 Wochen) ist selbstverständlich die allein richtige.

2) Siehe II A dieser Arbeit.

nen Herrn Rosen, wovon das Endurteil des Rates (**F a** und **F b**) spricht, erklärt werden. Dieser Rosen ist nämlich kein anderer, wie der vom Krongrossfeldherrn Jan Zamoiski nach der Einnahme Dorpats am 23. Febr. 1582 ernannte stellvertretende Starost oder Schlosskommandant Dorpats, an den allein sich in Ermangelung eines von der Regierung bestätigten Rates Gunthe Pepe mit seiner Klage gegen Dirich Bergmann zu wenden in der Lage war. Rosen ist entweder, wie Gadebusch (Livl. Jahrb. II. 1, S. 246) nach Solicovius angibt, bald gestorben oder doch bald durch Albert Reczaiski, den von König Stephan Batori bekanntlich am 2. August 1582 ernannten Starost ersetzt worden.

Nimmt man nun noch den Donationsbrief Gerstenzweigs hinzu (St. Arch. I. A. 10 in Wybers Revisionsbuch Bl. 36 b), wonach ihm das Haus¹⁾ in der „Thumb-Strassen“ am 31. Mai 1582 eingeräumt wird, und setzt man für dessen Einrichtung etwa einen Monat an, so muss das Gastmahl bei Gerstenzweig, das vielleicht mit der Hauseinweihung zusammenfällt, auf das Ende des Juni- oder den Anfang des Juli-Monats verlegt werden.

Die Beantwortung der sich hiernach erhebenden Fragen, wie die zur Befreiung Bergmanns aus der Untersuchungshaft führende Interzession der Revisoren zu verstehen ist und warum Gunthe Pepe den Prozess nun einstellt und erst im September 1584 wieder aufnimmt, erscheint weniger schwierig, als eine Beurteilung der juristischen Seite der Anklage Gunthe Pepens und der Urteilsfällung des Rates, da es ja keine Gerichtsakten mehr gibt und man ausschliesslich auf den nicht lückenfreien Niederschlag des mündlichen Verfahrens in den Ratsprotokollen angewiesen bleibt.

Wir erfahren in erster Linie nicht, woraufhin G. Pepe gegen Dirich Bergmann geklagt hat. Nach seinen Worten im Protokoll B., „dass ein Kind in Mutterleibe kann ertötet werden“, nehme ich an, dass er nach der Terminologie des russischen Strafgesetzbuchs (§ 1481) auf Verstümmelung seiner Frau mit Vorbedacht und dadurch hervorgerufenen Tod des Kindes oder gar auf Mordversuch geklagt hat, damit aber freilich weit über

1) Es ist das heutige Haus des d. z. Stadtsekretärs Arved Schmidt in der Schloss-Strasse.

das Mass der Verschuldung Bergmanns hinausgegangen ist; denn schon in den ersten Tagen nach seiner Verhaftung, als Bergmanns Mutter alles aufbot, um vonseiten der Frau Gunthe Pepens eine Aussage zu Gunsten ihres Sohnes zu exportieren, weil er sonst bei dem plötzlichen Tode der Frau während seiner Haft leicht für deren und ihres Kindes im Mutterleib Mörder hätte gehalten werden können, schon in diesen ersten Tagen wird durch Frau Gunthe Pepens Aussagen der Anklage ihres Mannes die Spitze abgebrochen; erklärt sie doch auf alle an sie gerichtete Fragen, ganz im Gegensatz zu ihrem Manne, sie wisse durchaus nicht, wie sie zu dem Schaden gekommen sei, und könne nicht sagen, dass Bergmann sie gestochen habe.

Da sie selbst am Leben blieb¹⁾ und bloss ihr Kind starb, so lag kein Mord, sondern unter Berücksichtigung ihrer Aussagen höchstens Totschlag aus Fahrlässigkeit vor; daher mochte eine längere Untersuchungshaft nicht mehr erforderlich sein, und konnte Bergmann um so leichter von den Revisoren befreit werden, als er wohl schon damals in dienstlicher Abhängigkeit von Locknicki stand, wie das für die Jahre 1583 und 1584 nachgewiesen werden kann²⁾.

Was nun das Endurteil des Rates anlangt, so wird darin hervorgehoben, dass Bergmann nicht der mordlichen Tat des Kindes im Mutterleibe rechtlich überwiesen worden sei. Trotzdem bleibt seine Verschuldung wegen der ernsten Verwundung zweier Personen, von denen die eine aus böser Absicht getroffen wird, und dadurch dass er eigentlich zweimal den Hausfrieden gebrochen hat, eine schwere. Das wird dann im Urteil gleichfalls betont und trägt dem Inkulpaten eine für jene Zeit recht beträchtliche, ob auch seinen Vermögensverhältnissen gewiss entsprechende Geldbusse³⁾ ein, aber worüber man sich wundern darf — eine Strafhaft von bloss 6 Wochen. Gemäss der frühe-

1) Während des Prozesses v. 1584/85 wird sie auffallender Weise selbst nicht verhört, scheint also mittlerweile verstorben zu sein.

2) C. 2. 1583, Dez. 19 und C. 2. 1584 zw. dem 17. und 25. März.

3) Unter den freiwilligen Beiträgen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldienner der St. Johannis-Kirche (cf. r. 2. S. 28) in den Jahren 1584 und 1585 ist der Jahresbeitrag Diederich Berchmanns — 70 Gld. — bei weitem der höchste.

ren Vereinbarung zwischen Kläger und Beklagtem (D.) fällt dem Verurteilten ausserdem die Entrichtung der Prozesskosten zu.

Die letzte noch unerledigte Frage in diesem Prozess von teils privatrechtlichem, teils inquisitorischem Charakter läuft darauf hinaus, warum Peter Gunth (sonst gewöhnlich Gunthe Pepe¹⁾ genannt) den Prozess gleich nach der Entlassung Dirich Bergmanns aus der Haft einstellt und warum er ihn dann erst so spät wiederaufnimmt. Er hat ihn deshalb nicht früher „prosequiert“, weil es im Jahre 1582 keine anerkannte Gerichtsverfassung in Dorpat gab und noch bis Mitte Oktober 1583 infolge des Gegensatzes zwischen altem und neuem Rat und wegen der Usurpationen des Starosten Albert Reczaiski eine sehr dornenvolle Aufgabe gewesen wäre, einen so folgenschweren Kriminalprozess durchzufechten. Warum er dann so gar lange, bis zum Herbst 1584 mit der Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens gezaudert, dafür reicht wohl die Erklärung aus, dass es ihm, zumal nach dem Tode seiner Frau, Zeit und Mühe genug gekostet haben wird, die erforderlichen Bürgen und ihm erwünschten Zeugen zu beschaffen.

Über das Nachspiel des Prozesses soll hier nur ganz summarisch berichtet werden, um Matthias Kempf den ihm gebührenden Raum nicht zu verkürzen, obgleich auf noch einige prozessualische Eigentümlichkeiten, z. B. das Ausscheiden früherer und den Eintritt neuer Bürgen für Bergmanns Zahlungsverpflichtungen u. a. näher einzugehen Anlass wäre.

Der Rat moderiert am 22. Febr. 1585 den offenbar von G. Pepe zu hoch bemessenen Anschlag der Prozesskosten auf 150 Gld. polnisch (C. 2. 1585 Febr. 22). Damit ist G. Pepe natürlich nicht zufrieden gewesen, sondern hat sich vermutlich

1) In den beiden Protokollstellen aus C. 3., die ich für die Frage nach dem Limitum der Appellation vom Rat ans Tribunal provinciale in den Verh. d. G. E. G. B. XXII Heft III S. 30 heranzog, hat der Schreiber den U-Haken so weit nach rechts geschrieben, dass man nur Inuthe lesen kann, indess der richtige Name Gunthe Pepe lautet, wobei ich Pepe für den nachgesetzten Vornamen estnischer Provenienz halte. Das II Rechnungsbuch der St. Johannis-Kirche (r. 1-a) nennt die beiden Glockenläuter: „Peter und Pepe“, wodurch sich Pepe als Vorname qualifiziert.

mit einem Gnadengesuch um Aenderung der Moderation zu seinen Gunsten an den Gubernator Georg Radziwil gewandt; denn s. d. 1585 März 7 findet sich in C. 3 folgendes Protokoll: „Seindt einem Erb. Rath durch Georgia¹⁾ den procuratorn die zwey Mandaten Ihrer Fürstlichen Gnaden, die eine in Sachen Inuthe²⁾ Pepen undt die andere in Sachen Daniel Liehn³⁾ insinuiert worden, welche(r) ein E. Rath mit gebührender Ehrfurcht undt Reverentz ahngenommen“.

Da der Rat bei seinem ursprünglichen Bescheide bleibt, so soll es zur Auszahlung der Prozesskosten an Gunthe Pepe vonseiten Bergmanns kommen, wogegen aber dessen Bürgen Protest erheben (C. 2. 1585 März 16). Das hilft ihnen freilich nichts, und am 6. April 1585 müssen sie wegen d. z. Insolvenz Bergmanns auch die letzte Rate der Summe von 150 Gld., nämlich 35 Gulden auskehren. Unter demselben Datum wird endlich Dirich Bergmann „die Appellation wegen der Reconvencion (= Widerklage) von Einem Erborn Rat an Hochw. Fürstl. Durchlaucht zugelassen“. Er hat davon vermutlich keinen Gebrauch gemacht, denn die Protokolle bringen nichts mehr über diese Sache.

Fast zehn Jahr nach dem blutigen Vorgang im Hause des Bürgermeisters Gerstenzweig kommt es zu einem noch böseren Auftritt im Hause des angesehenen Bürgermeisters Johann Grölich⁴⁾. Was das Ratsprotokoll vom 21. Januar 1592 darüber

1) Georgia tritt sonst nicht mehr als Procurator auf.

2) Soll sein „Junthe“ = Gunthe. Laut Rechnungsbuch d. Joh. Kirche (r. 2. S. 20) ist Junthe Pepe am 28. I. 1586 begraben und wahrscheinlich später in der Johanniskirche beigesetzt worden, da r. 2. S. 21 berichtet wird, dass die Erben für 5 Thal. 30 Gr. in der Kirche eine Grabstätte erworben haben.

3) Ein in den Protokollen vielgenannter Kaufmann, der auch unangenehme Händel hat. Auch Daniel Lyn genannt, Ratsherr v. 1600—1603.

4) Joh. Grölich war vor seinem Revisoramt im Frühjahr 1582 Notar in Wenden (cf. Arnold Feuereisen in S. B. d. G. E. G. 1902, S. 72, Anmerkung 2), wurde dann BM. 1583, tritt aber seit 1587 mehr in den Hintergrund, ohne jedoch aus dem Rate auszuschneiden; seit 1591 ist er praefectus vectigalis regii, wird 1596 auch theloneator genannt, stirbt 1617 nach dem 17. Mai. V. L.

berichtet¹⁾, ist wenig genug und dennoch vielsagend: „Der edle ehrenveste und Manhaffte Jorgen Aderkass sampt den auch edlen Hans Hessen, Hans Nirodt undt andern sindt fur Einem Erb. Rade alhier selbst personlichen sampt dem Wozni (d. h. dem Gerichtsdienner) erschienen und ahngemeldet, wesserley gestalt in H. Johán Grelichs hause, da sie auf der köste gewesen, vom hern Starosten zu Laiss — Andreas Orzechowski — und den seinen mördlichen überfallen, wodurch etliche auf den todt vorwundt und einer schon gestorben; wollen sich derwegen gegen gedachten Herrn Starosten als den Principalen und seine mitgehulffen hiermit bewart und protestirt haben, solcher gewalt an ihm zu gelegener Zeit und statt sich zu erholen.“

II.

Matthias Kempf contra Dirich Bergmann.

Drei Monate nach Austrag der Sache Gunthe Pepens contra Dirich Bergmann, d. h. 1585 am 4. Juli neuen Stils, der seit dem Jahre 1585 in den Protokollen beider städtischen Gerichte vorherrscht, ohne freilich den alten ganz zu vordrängen, klagt nun Matth. Kempf beim Niedergericht gegen Dirich Bergmann wegen seiner schweren Verwundung auf dem Gastmahl bei Gerstenzweig und erhält vom Gericht als Schmerzenslohn 3 Mark Silb. zugesprochen. Bergmann appelliert darauf stehenden Fusses an den Rat, der jedoch das Niedergerichtsurteil am 6. Sept. 1. J. bestätigt und ihm die weitere Appellation an den Gubernator G. Radziwil untersagt, weil die Sache 100 Gld. nicht erreiche. Diese Motivation ist zu unterstreichen, weil damit unmittelbar von Gerichts wegen bestätigt wird, dass im § 2. des Warschauer Privilegs Königs Steph. Batoris vom 7. Dez. 1582 (cf. Verhandl. d. G. E. G. Bd. XXII Heft III S. 24) in der Tat ein Schreibfehler vorliegt, und eine Appellation vom Rate der Stadt Dorpat an das Tribunal provinciale bloss bei einem Betrage von 100 Gld. zulässig gewesen ist.

1) C. 6. (der Name des Starosten v. Lais wird s. d. 1592 Januar 7 genannt). Die Kenntniss von diesem Protokoll verdanke ich V. Lichtenstein.

A.

C. 2. 1585 (24. Juni) 4. Juli¹⁾. L. H. S. S. 458 u. 459.

Item. h. Matthias Kempff klaget über Dirich Bergman, wie er ihn vor etlichen Jaren in einem convivio nach leib und leben gestanden, auch zum höchsten verwundet, dardurch nicht allein ihm an seinen leib und leben alleine schaden, sondern auch die christliche kirche vorseumnuss dardurch gehabet, weil damals kein ander pastor alhier gewesen. Derhalben bitt er wegen seiner person undt der christlichen kirchen, die damals verseumet worden, ein recht, das[s] er mit urteil undt sententz muge begnuget werden. Item protestiret auch wegen anderer sachen, so er wieder Dirich Bergman über diese klage habe, welche er nach vollendigung dieser auch wieder ihn vornehmen wolle.

Contr(a). Dirich Bergman berufet sich auf das Urteil, so zwischen ihm undt Gunthe Pepen newlichst gesprochen vom Erbarh Rath, darinnen er vormeinet, das diese klage getodtet und aufgehoben sey worden. Bitt derhalben, das er dieser klage frey muge gesprochen werden. Item, hab auch noch ferner eine klage wieder Matthias Kempff; weil er aber alhier keinen besitz habe, bitt er, das er burgen stelle oder burger werde. Sen(tentz). Ein Erb. Gericht kan nicht erkennen, das durch E. Erb. Raths sententz diese neue anklage getötet sey; erkennt derhalben, das Dirich Bergman wegen dieser klage sich rechtfertigen solle undt andtworten.

Dirich Bergman ist zugestendig, das er Matthias Kempffen damals gestochen habe. Matth. Kempff aber habe durch ungebührliche schamhaftige worte ihm ursach darzu geben, welches die Zeugenuss, so in Gunthe Pepen sachen geleitet²⁾, genugsam ausweisen wurden.

Item. Ein Erb. Gericht leget beyden teilen, sowohl klägern als vorklagten undt beyder teile beystandt [auf], den friede mit handt undt mundt still zu halten bis zu austrag der sachen, bei straf 20 thaler.

1) Nach n. St. ein Donnerstag, nach a. St. wäre es ein Sonntag.

2) = lëden = vorbringen.

Sententz. Ein Erb. Gericht erkennet: dieweil Dirich Bergman sich zu dem stich bekennet, soll er Matth. Kempffen geben 3 mark lödigen Silbers undt dem Gericht 2 m. lödig. Silbers, undt hat er zu erweisen, das M. K. ihn mit ungebührlichen Worten beleidiget, soll ihm auch recht wiederfahren.

Dirich Bergman appelliret auf stehenden fuss von dem sententz an Einen Erbarh Rath.

B.

C. 2. 1585 Aug. 23 (Reinkens Hand), S. 526. Durchstrichen, fehlt in C. 3.

Ist Matthias K. erschienen und Ein. Erb. Rath vermeldet, wie Bergkman wohl seine Appellation vor 9 Wochen anhengig gemacht, aber niemaln prosequiret. Bergkm., Beklagter, sich entschuldigt und dilation gebeten, dass ehr einen procuratorn bekohmen muge, der sein wordt thun kunne. Ein Erb. Rath gibt Bergkm. von heut dato an uber 8 tage dilation Ihme (= sich) einen procuratorn zu schaffen. Welches Matthias Kempffe zu protocolliren gebeten.

Anmerk. Vom 4. Juli n. St. bis zum 23. Aug. sind nur 50 Tage. Damit man nun auf 9 Wochen = 63 Tage herauskommt, nehme ich an, dass Kempf den alten und den neuen Kalender konfundiert, d. h. vom 24. Juni alt. Stiles gerechnet hat, das gibt $50+10=60$ Tage, also annähernd 9 Wochen.

C.

C. 2. 1585 Sept. 6. L. H. S. 528. Durchst., fehlt in C. 3.

Den Sententz zwischen M. Kempffen und Dirich Bergman vor Ein Erb. Untergericht gesprochen erkennet Ein Erb. Rath vor voll undt also, das woll sententiret, aber ubel appelliret sey worden. Dirich B. will von dem sententz appelliren an Hochw. Furstl. Durchlaucht. Ein Erbarer Rath saget, das ihme keine appellation kan zugelassen werden, dieweil die sach nicht 100 fl. erreicht.

III.

Dirich Bergmann contra Matthias Kempf.

Noch vor Erledigung der Klage Kempfs gegen Bergmann erhebt dieser gegen ihn am 3./13. Juli die darauf lautende Gegenklage, dass Kempf ihm vom 28. Oct. 1578 ab 19 Rubel nebst Zinsen schulde (A).

Kempf behauptet, niemals von Bergmann gegen den vorgewiesenen Schuldschein Geld erhalten zu haben, sondern dieser Schuldschein sei einer von jenen blinden Schuldscheinen, die er während der Russenzeit zur Abwehr einer falschen, auf mehrere 100 Rubel lautenden Schuldforderung eines Russen verschiedenen Personen und darunter auch Bergmann ausgestellt habe. Nachdem dann der Russe „sein Recht verlaufen“, d. h. zu Gunsten der vermeintlichen anderen Gläubiger Kempfs auf seine Forderung hätte verzichten müssen, habe Bergmann ihm eidlich versichert, dass er jenen blinden Schuldschein bereits verbrannt habe, weise ihn aber trotzdem jetzt wieder vor.

Bergmann hingegen bestreitet es, dass der von ihm präsentierte Schuldschein eine von jenen blinden Handschriften Kempfs sei, vielmehr beziehe sich derselbe auf Sachen, die er Kempf geliefert habe. Das Niedergericht verfügt, dass die fragliche Handschrift im Gericht zu verbleiben hat, dass aber Bergmann bis zum nächsten Gerichtstag schriftliche Beweise für die Echtheit der Handschrift zu beschaffen oder sie zu beschwören, und dass ferner auch Kempf bis dahin seine Beweise beizubringen habe.

Darauf erfolgt dann schon am nächsten Tage, einem Sonntage, die Vernehmung (B) der beiden von Kempf vorgestellten Zeugen, des Küsters Bartholomeus und des Schulmeisters Ludwig, von denen ersterer dafür eintritt, dass Bergmann in der Tat eine solche blinde Handschrift erhalten habe, letzterer auch noch die Frau Schinkelsche als Zeugin für die Anwendung dieses unlautern Rechtsmittels vonseiten Kempfs heranzieht.

Bergmann lehnt die von Kempf vorgebrachten Zeugen ab (C. u. D.), findet aber dafür beim Niedergericht keine Zustimmung.

Dasselbe schreibt ihm vielmehr am 17. Juli vor, bis zum nächsten Sonnabend entweder die blinde Handschrift vom Jahre 1580, die er nach den beschworenen Zeugenaussagen erhalten habe, vorzustellen, oder aber zu beschwören, dass er den Schuldschein vom 28. Oct. 1578 in der Tat von Kempf für ihm gelieferte Waren bekommen habe. Stelle er die blinde Handschrift vor, so brauche er die Echtheit des Schuldscheines von 1578 nicht zu beschwören, sondern Kempf müsse dann die Schuldsomme entrichten.

Die anderntags von dieser Sentenz eingebrachte Berufung (E.) Bergmanns an den Rat muss von diesem abgewiesen worden sein, da die Sache vor dem Niedergericht weiter geführt wird. Es spricht wohl der Ärger über diesen Ratsbescheid aus Bergmann, wenn er sich Mitte September gesprächsweise als von des Rates Jurisdiction eximirt erklärt und sich auf den Ökonom Locknicki, in dessen Diensten er schon lange steht, als seinen einzigen Herrn beruft (G.). Beide Parten lassen sich um diese Zeit erfolglos zitieren (F. u. H.), stellen sich aber wieder am 19. Sept. vor Gericht.

Kempf sucht zu beweisen (J.), dass Bergmann selbst im Jahre 1580 vom Empfang einer jener fiktiven Schuldscheine erzählt habe. Dagegen fordert Bergmann die Protokollierung einer Äusserung Kempfs, dass er den fraglichen Schuldschein ihm in seiner Mutter Gegenwart am 6. Februar 1580 übergeben habe. Es scheint dann so, als ob Bergmann hat nachweisen wollen, dass er damals — am 6. Februar 1580 — entweder nicht in Dorpat gewesen oder doch im Gefängnis gesessen habe (K. u. L.). Die Sache bleibt unklar, aber die Aussagen der zwei von Kempf produzierten Zeugen aus dem Jahre 1580 behalten trotzdem Wert durch das helle Licht, das sie auf die Rechtlosigkeit und Willkür jener Tage werfen.

Laut Protokoll M., dem letzten Wort in diesem für beide Teile wenig ehrenvollen Rechtsgang, scheint Kempf den Sieg davongetragen zu haben, wenn man nicht annehmen will, dass Bergmann seine Klage zurückgezogen und sich mit Kempf vertragen habe.

A.

C. 2. 1585 Juli 3./13. S. S. 460 u. 461. L. H.

Item. Dirich Bergman klaget an Matthias Kempffen umb 19 Rubel gelenet gelt, von Anno 78 ahn den 28. October järlichen von 5 Rubel den 6. R. zu geben, undt begeret, das er muge darzu gehalten werden zu zahlen.

Andtw(ortet) Matthias K., wie er hab sein lebelang nicht einen schilling auf die handschrift von Dirich Bergman empfangen, besondern er sey zu des Reussen Zeiten von einem verklaget worden umb etlich hundert Rubel, da sey ihm der raht gegeben von einem Burgeren, er solte zu rettigung seiner von der falschen anklage des Reussen etliche handschriften dichten undt gueten leuten ausgeben, als wen[n] er ihnen so viel schuldig were; welches er getahn, sey auch also von dem Russen abkommen, welcher verlaufen das recht. Unter andern aber hab er auch Dirich B. eine geben, welchs diese sey. Nachdem aber sein ankläger, der Reusse, das recht verlaufen, da hab Dirich B. gesprochen, er hab die handtschrift zerrissen undt in das fewr geworfen, in Schornstein, undt solches mit höchstem eyde bekreftigt. Nuhn aber komme er herfur undt bringe die handtschrift wieder an das licht, davon er nicht (sic) wissen wolte, undt bitte, das Ein Erb. Gericht ihn davon loss sprechen wolte. Arrestire aber die handtschrift bey Einem Erb. Gericht bis zu austrage der sachen.

Dirich B. andtwort: nein, er habe die handtschrift nicht der gestalt von Matthias Kempffen empfangen, sondern Matthias K. sey ihm etliche perselen schuldig gewesen, welche sie zusammen-gerechnet, da diese summe auskommen, darauf er die handtschrift von Matthias Kempffen empfangen. Bitte derhalben, das Matthias K. zahlen muge.

Sen(tentz). Die handschrift soll im Gericht bleiben. Dirich B. aber soll entweder mit schriften beweisen, das die handtschrift auf die perselen gestellet sey worden, undt das Matthias K. solche perselen ihm schuldig gewesen undt empfangen, oder auf kunftig[en] gerichtstagk mit eyde bestetigen undt bekreftigen. Gleichfalls soll auch Matthias K.

schuldig sein seine kegenrede uf die handtschrift zu kommenden gerichtstag zu erweisen, da den ferner was recht soll gesprochen werden.

B.

C. 2. 1585 Juli 4./14. S. S. 516 u. 517. Reinkens¹⁾ Hand mit Korrekturen v. L. H.

Nachfolgendes Protokoll ist mit dem Datum Juli 4. versehen, also nach dem alten Stil datiert, da die unter diesem Datum abgegebenen Zeugenaussagen nur zwischen den Protokollen A. und D. stehen können. Der 4./14. Juli ist ein Sonntag, an dem zwar niemals Rats-, wohl aber mitunter Niedergerichtssitzungen stattgefunden haben.

Auf frag undt gerichtliche Examination bekennet Bartolomeus der Koster²⁾ in sachen belangende Matthiae Kempffen und Dirich Bergkman wegen der handtschrift, so Didrich B. von Ime empfangen. Sagt derhalben 1) Erstlichen, das es wahr sey, dass Matth. K. seine noth zu stillen etzliche handtschrift Anno 1580 aussgetheilet habe ohne schult, mehr zum schein wegen des Russen. 2) Item dass Er auch gelt von den Leuten darauf endtpfangen, Sagt, solches hab ehr nicht gesehen, wisse auch nicht, dass es geschehen sey. 3) Item dass Didrich B. auch zu derselben Zeit eine solche handtschrift empfangen habe, sagt er, es sey auch also. 4) Ob Ihme auch bewust, dass ehr, Kemp, von Bergkmanne gelt oder guet auf die handtschrift empfangen?²⁾ Andtwort: Er weiss solches nicht, ob Dirich Bergman etwas gelt oder guet auf die handtschrift ausgegeben habe, den[n] er kunne nicht wissen, ob dis die handtschrift sey oder nicht, die Bergman damals zum schein empfangen von Matth. Kempfen. Item bekennet auch,

1) Johannes Reinke wird (laut C. 3, S. 214) Stadtschreiber (hier = Secretarius) am 22. Mai 1586 und stirbt bereits vor d. 29. April 1587 (C. 4), lebt aber noch März 7. desselben Jahres. V. Licht. S. 131. — Im Rechnungsbuch r. 3. ao. 1587 April 17. liest man: „seligenn Johannes Reincken seine Begrebniss In der Kirchen Rest (d. h. ist noch unbezahlt).

2) Bartol. ist als Küster und Gildenknecht bereits im Frühjahr 1582 nachweisbar (r. 2. S. 37).

3) Dies ist die von L. H. am Rande gänzlich umgeänderte Fassung, weil der 4. Punkt bei Reinke recht unklar geblieben war.

das er wohl wisse, das die handschrift nicht auf ein datum¹⁾ gestellet worden, sondern ein zwey oder drey Jar wohl zuvor.

Item gleichfalls ist auch Johannes Ludowicus²⁾ auf Kempfen bitt gerichtlichen gefraget worden, der — wie folget — bekennet hat, nemlichen das Ihne Matthias Kempfe nebenst Didrich Hortmann³⁾ an Hans Schinckels⁴⁾ hausfrawen gesandt habe bey ihr zu erfahren, was Ihre bewust wegen den handschriften, so ehr, Matth. K., zu der Zeit seine noth zu stillen aussgetheilet hat. Bekennet derwegen der Schulmeister, dass sie zugestanden habe und bezeugt, gleichwie hiebevorn von Bartolomeus dem Koster ist bekennet worden. So habe sie auch gesagt, das Ihr Man von Kempfen auch eine handschrift empfangen habe, welche handschrift durch ein zufelliges Unglück durch Fewr, wie vielen bewust, ist mitaufgebrandt; auch sagt ehr, das sie bekennet habe, dass sie kein geldt oder gut darauf empfangen.

Weiln sie die Schinckelsche auf schwerem Fuss gehet und nah Ihrer geburth ist, auch weiln sie das leib und bluth Christi hab geniessen wollen, hab sie Ihre Seele nicht beschmutzen, sondern In Kegenwardt hern Pauli und Didrich Hortmans und des Schulmeisters alles ausgesagt und bezeugt.

Welches beide hiebevorn eingefuhrete Zeugen mit Ihrem corperlichen Eyde wahrgemacht.

C.

C. 2. 1585 Juli 15. L. H. S. 518, durchstrichen.

Matth. Kempf begert zu verzeichnen, das Dirich Bergm. gesprochen, er wolle beweisen, dass Hans Schinckelsche ein verlogen weib sey, den sie hab ihres Mannes handschrift auch vorluget (= verleugnet), welches sie ihme in seiner noth vorstreckt⁵⁾.

1) d. h. auf das Jahr 1580 der Abfassung der blinden Handschrift.

2) Das ist der seit 1582 nachweisbare Schulmeister.

3) Scheint ein wohlhabender Kaufmann gewesen zu sein, der seine Tochter an Hans Wisen verheiratet; cf. C. 2. 1584, Febr. 25.

4) Wie er mit dem BM. Heinrich Schinckel verwandt war, ist mir unbekannt.

5) Dies bleibt ganz unverständlich.

Dito. Zukommenden Donnerstag soll in Dirich Bergmans sache M. Kempf noch mehr Zeugen furen.

D.

C. 2. 1585 Juli 17. L. H. S. 462.

Item. Dirich Bergmann bitt, das M. Kempf laut der handschrift ihm zu zahlen muge gehalten werden, den[n] er erkenne nicht die Zeugen vor guet, so Matth. K. eingefuert, dieweil sie nicht dabey gewesen zu der Zeit, als er, Matth. K., ihme, Dirich Berchm., die handschrift geliefert.

Matth. K. antwordt, Er hoffe, Ein Erb. Gericht werde die Zeugness nicht verwerfen kunnen.

H. Herman Weidner fraget Dirich B. oftmals, ob er denn zu derselben Zeit, als Matth. K. blinde Handschriften ausgegeben, auch eine von ihme empfangen habe. Worauf Dirich B. austrucklichen geandtwortet, wie er habe keine handschriefft dann als der gestalt von Matth. K. empfangen; auf die handschriefft aber, so im gericht liege, da hab er Matth. K. darauf vorstreckt und gelehnet, undt Matth. K. sey ihme vollkömlichen solche schuldt schuldigen worden.

Sent(entz). Weil Matth. K. bewiesen durch geschworene gezeugnus, auch selbst sich erbeut, so ein Erb. Gericht ihme solches zuerkennen wurde, mit eyde zu erhalten, auch, so es nötigen, mehr Zeugnus furen wolte, das er damals Anno 80 Dirich Bergm. eine nichtige und blinde handschrift gegeben habe, nicht auf schult, sondern zu errettung seiner Person aus des Russen henden, So erkennet E. Erb. Ger., das Dirich B. soll schuldigen sein zu kommende Sonnabendt dieselbe handschriefft in das recht (= Gericht) einzustellen bey straf 10 thaler, so er dem Gerichte solche blinde handschriefft vorendthalten wurde. Was aber anlanget die ander handschriefft, damit Dirich B. itziger Zeit Matth. K. vor Gericht gemahnet, Erkennet Ein Erbar gericht, das Dirich B. zu kommenden Sonnabendt soll schuldigen sein, mit eyde zu bekreftigen, das er Matth. K. so ein gelt an perselen oder stuckweise geliehen undt vorstreckt habe. Wan aber Dirich B. die blinde handschr. in das gericht stellen wurde, soll [er] als dan auf die itzige handschr., so

im gerichte lieget, keinen eydt leisten, sondern Matth. K. soll schuldigen sein ihm zu zahlen.

E.

C. 2. 1585 Juli 18. L. H. S. 463.

Anstatt dass nun, wie nach Protokoll C zu erwarten steht, Kempf die gewünschten neuen Zeugen produziert, erscheint jetzt Bergmann und appelliert an den Rat.

Item. Dirich Bergmann appelliret von sententz zwischen ihme undt Matth. K. gesprochen und protestiret davon, alle schäden [an] Bartholomeo undt Kempf zusehen.

F.

C. 2. 1585 Sept. 11. L. H. S. 584.

Item Matth. K. und Bartolom. Köster begeren zu verzeichnen, das Dirich Bergmann sie hab citiren lassen, sey aber nicht erschienen.

G.

C. 2. 1585 Sept. 13. L. H. Durchstr. Prot. S. 528.

Matthias Kempf bitt[et] zu verzeichnen, dass des Erb. Raths Diener öffendtlichen gemeldet, das Dirich Bergm., als er ihn gestrigs tages citiret wegen Matth. K., gesprochen, er achte weder Matth. K. oder den Bürgermeister so werdt, das sie ihn citiren solten oder citiren lassen, Er sey Kon. Maytt. Unterthener undt hat Kön. Mtt. privilegia, wer was wieder ihn zu klagen habe, der solle ihn furdern vor den hern Stanisł. Lochnicz[ki] seiner Wohlgeboren Gnaden.

H.

C. 2. 1585 Sept. 13. L. H. S. 584.

Item. Dirich Bergmann hat Matth. Kempff undt Barthol. Kuster citiren lassen, wehren nicht erschienen.

J.

C. 2. 1585 Sept. 19. L. H. S. 585.

Item. Matth. Kempf begert zu vorzeichnen, das Barth. der Köster gesprochen, er habe selbst oft von Dir. Bergm. damals gehört, das er gesprochen: ich hab auch eine solche blinde handtschriefft von Matth. Kemp empfangen.

Item. Dirich Bergm. begert zu verzeichnen, das M. Kempff gesprochen, er hab Anno 80 den 6. Februarii ihme, Dirich Bergm., eine solche handtschriefft in seinem hause in beywesen seiner mutter, der Schmidtgeschen¹⁾, (?) gegeben.

K.

C. 2. 1585 Sept. 21. L. H. S. 588.

Sent(entz). Matth. Kempff soll erweisen, das Dir. Bergm. damals nich[t] hab so lange gefänglich gesessen, eh er von hinnen Anno 80 verfurt worden, wie er Dir. Bergm. saget.

L.

C. 2. 1585 Sept. 27. L. H. S. 589.

Vor gerichte erschienen M. Kempf undt produciret zwey zeugen. Dirich Borck undt Tonius Bäer (sic), welche er darzu gerichtlichen citiren lassen, und gebeten, dass sie gerichtlichen möchten examiniret werden, was ihnen bewusst wegen der verstrickung Dirich Bergmans, wan dieselbe geschehen undt wie lange dieselbe gewehret, eh den dass er nach der Mo[s]chaw gefuret worden.

Worauf Dirich Borck nach genugsamer ermahnung bekennet undt ausgesaget, das er in der frist, als Dirich Bergm. sich mit seiner hausfrawen verlobet, mit ihme sey nach der Plesgaw gewesen undt ihn gefurwercket, da Dirich B. wollen sampt, seiden, kar (?)²⁾, tub[b]en³⁾ (?) undt andere dinge zu

1) Der Name lässt sich kaum lesen.

2) k a r wäre Geschirr, 3) tubben Holzgefäße; beide Wörter sind sehr schwer zu lesen.

hochzeit kleidern kaufen; da sie etwa ohne gefar drey tage hetten still gelegen, undt er sey auch wieder mit ihme zurück kommen; undt als Dirich B. etwa 14 tage alhir wieder gewesen, weren die Moshowitter in der nacht kommen, den er vor der Stadt gewohnet, undt hetten ihn gefangen genommen; hett aber hier nicht lange gefangen gesessen, besonderen wer balde nach Ostern vorfurt worden mit sein eigen pferden.

Tonius Bäer gleichfalls säget, das er nicht alleine vor sich, sondern damals die ganze Stadt gewust, das Dirich Bergm. auf die Plesgow damals in der fast gezogen, als er sich mit seiner hausfrawen verlobet, undt das ihn Dirich Borck dahin gefurt; als er aber wiederkommen wer, etwa 14 tage hernacher, sey gefangen genommen undt kurz nach Ostern vorfurt worden.

Haben solches beyde beydiget mit zwey ausgestreckten fingern undt aufgerichten armen.

M.

C. 2. 1585 Oct. 28. L. H.

Item. Matthias Kempff soll seynen eydt ablegen vor Ein Erb. gericht, das er nichsts auf die handtschrift empfangen hab.

IV.

Matthias Kempf als Prediger in Dorpat.

Das Dorpater Stadt-Archiv besitzt in zwei stellenweise abgebröckelten oder unleserlich gewordenen Rechnungsbüchern der St. Johanniskirche (r. 1. und r. 1 a in halb 2^o), welche die beiden ersten Kirchenvorsteher der Polenzeit, Jost von Merenden und Hans Schutte¹⁾, in den Jahren 1582, 1583 und Anfang 1584

1) Jost von Merenden, Kirchenvorsteher v. 1582–84, seit 1602 Oct. 1. Ratsherr, Obergerichtsvogt v. 1603–1608, BM. 1609, resigniert auf sein Amt wegen Altersschwäche 1617 Oct. 27, ist am 29. Aug. 1618 bereits tot. Über Hans Schutte ist mir nichts Näheres bekannt geworden, als dass er gleichzeitig mit J. v. Mer. Kirchenvorsteher der Johanniskirche war.

geführt haben, eine für die Neubildung der Johannis-Kirchengemeinde wertvolle Quelle. Für das Jahr 1583 entnehmen wir daraus folgende Tatsachen:

1) dass am 12. Januar „dem Prediger . . . up syne besoldung 30 mark is 180 gr.“ gegeben worden sind; 2) dass „tregen dem pingesten unsem (sic) pastoren gelevertt [sind] 1 (?) rosenabel is 22 mark; 3) dass um Pfingsten ein Pastor Paul in Dorpat angelangt ist. Die Stelle lautet mit meinen Ergänzungen also: „[no]ch gegeben dem fforman, [so d]en pastoren pau[el] van [S. Jorgi]us her fforde = 120 gr.¹⁾“; 4) und unmittelbar darauf: „dass „unsem pastoren h. ffraens vom kerckengelde [gegeben] is 700 gr.“; 5) dass am 2. Nov. 1583 „h. Ffraens de olde 30 mark = 120 gr.“ erhalten hat.

In diesen Aufzählungen ist eine Steigerung deutlich erkennbar. Am 12. Januar 1583 wird dem Prediger eine Geldsumme ausgezahlt, dann wird von unsem Prediger geredet, dann von einem neuen Pastor Paul, hierauf von unsem Pastor Franz und endlich von „h. Ffraens de olde“. Versuchen wir dafür eine Erklärung zu finden!

Im Jahre 1583 lassen sich in Dorpat drei Pastoren nachweisen: Matthias Kempf, Franz Berger und Paul Kuhn. Es scheint daher nicht schwer, alle drei aus obigen Angaben der St. Johanskirchenvorsteher herauszufinden. Unser Pastor, unser Pastor Franz und Franz de olde ist offenbar ein- und dieselbe Person, d. h. Franz Berger, der später im Gegensatz zu dem um Pfingsten in Dorpat angekommenen Pastor Paul Kuhn am 12. Nov. der alte Pastor genannt wird; und der am 12. Januar erwähnte Prediger ist dann doch wohl Matthias Kempf, der, wie uns aus dem Prozess Gunthe Pepes gegen Bergmann bekannt ist, in der Mitte des Jahres 1582 alleiniger, also deutscher

1) Meine Konjektur S. Jorgius (= St. Jürgen) stützt sich darauf, dass nach Pauckers „Ehstlands Geistlichkeit“ dort zwischen 1525 u. 1550 ein Hans Kuhn Pastor gewesen ist, so dass dieser Paul — sein Familienname lautet Kuhn — jetzt von dorthier kam, wo etwa seine Mutter noch auf der Widme lebte. Der nachgebliebene Wortrest ist zweifellos **us**. Das **p** im Worte **pastor** ist mir unter der Hand abgebröckelt. Durch eine Abschrift ist der Inhalt von r. 1. jetzt vor dem Untergang gesichert.

und estnischer Pastor in Dorpat war. Gegen diese Argumentation wäre nichts einzuwenden, wenn es sich bei den Angaben obiger Rechnungsbücher nicht bloss um Pastoren handelte, die der deutschen St. Johanniskirchengemeinde angehören, und wenn Kempf, den ein Mandat¹⁾ des Statthalters Georg Radziwil bloss als „Minister Esthonicus“ bezeichnet, auch noch 1583 als deutscher Prediger anzusprechen wäre, mit andern Worten, wenn es am 12. Januar 1583 bereits eine deutsche und estnische Johanniskirchengemeinde gegeben hätte, indess es damals bloss eine deutsche Gemeinde zu St. Johann gab, wie gleich bewiesen werden wird.

Scheidet auf diese Weise Kempf zunächst aus der Zahl der Pastoren an der St. Johanniskirche aus, so bleiben nur zwei deutsche Pastoren übrig, nämlich Paul Kuhn als jüngerer und Franz Berger als älterer deutscher Pastor. Damit ist aber noch nicht erklärt, warum Berger nicht auch schon am 12. Januar unser Prediger genannt wird, sondern dort bloss schlechthin der Prediger heisst.

Hierfür haben wir eine unzweideutige Erklärung in einem bedeutsamen Ereignis aus dem Märzmonat desselben Jahres. Am 9./19. März 1583, am Sonnabend vor Laetare n. St., halten nämlich, laut Angabe der *Scriptores rer. Polonic. T. VII. S. 42*, unter des Provinzials Campano Führung die Jesuiten ihren Einzug in Dorpat und ergreifen Besitz von der St. Katarinen-Kirche, „die damals der estnische lutherische Prediger (*concionator*) inne hatte“. Die estnische Gemeinde muss jetzt diese von ihr zur Russenzeit in Benutzung genommene Kirche beim Aufgang zum Dom von der Breiten Strasse aus²⁾ aufgeben und wieder, wie im Reformationszeitalter, in der Johanniskirche mitsamt der damals zweiten deutschen³⁾, jetzt einzigen deutschen Gemeinde untergebracht werden. Die

1) St.-Arch. A. 10. Wybers Revisionsb. Bl. 69b, 1584 Sept. 28.

2) cf. Dr. R. Otto: *Dorpater Klöster und Kirchen.* S. 17.

3) Im Reformationszeitalter war die Johanniskirche vor allem estnische, nebenbei aber auch deutsche Kirche. Deutscher Gottesdienst fand im Jahre 1553 zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags, statt. Siehe C. 1, Bl. 371 a. Der estnische Kirchenälteste übergibt allsonntäglich den deutschen Kirchenvorstehern das, was während des Gottesdienstes gesammelt ist.

Marienkirche war bekanntlich im Februar 1582 bei der Einnahme Dorpats durch die Polen von Jan Zamoiski den Katholiken überantwortet worden und ging 1585 gleichfalls in den Besitz der Jesuiten über (cf. Litter. annuae S. J. v. 1585, Romae 1587).

Schon am 17./27. März, d. i. am Sonntag Judica nach alt. St. oder am Palmsonntag neuen Stils, findet der erste estnische Gottesdienst in der Johanniskirche statt, denn zum ersten Mal verzeichnen die Rechnungsbücher der beiden genannten deutschen Kirchenvorsteher unter diesem Datum Sammlungen milder Gaben auch in der estnischen Gemeinde. Von da ab heisst es in denselben Rechnungsbüchern regelmässig: „in unser Predigt gesammelt“ so und so viel und „in der unduschen Predigt gesammelt“ so und so viel¹⁾.

Es ist nun einleuchtend, warum der Prediger vom 12. Januar 1583 erst gegen Pfingsten, d. h. nach der Wiedervereinigung der deutschen und estnischen Gemeinde in ein- und derselben Kirche, wo es nun wieder auch einen estnischen Pastor gab, von Jost von Merenden unser Prediger genannt wird; denn ebenso wenig, wie derselbe früher einen Namen zu erhalten brauchte, ehe ihm nicht in der Person Paul Kuhns ein deutscher Kollege an die Seite getreten war, war es am 12. Januar erforderlich, ihn als unseren Prediger im Gegensatz zum estnischen Pastor der estnischen Gemeinde in der St. Katarinenkirche aufzuführen.

Es muss nun noch eines andern bedeutsamen Ereignisses für die Geschichte der Johanniskirche Erwähnung geschehen. Aus Josts von Merenden Rechnungsbuch (r. 1) ergibt sich nämlich ausserdem, dass deutscher Gottesdienst in der St. Johanniskirche schon vom **29. Juli 1582** an abgehalten worden ist, also eine gute Zeit vor der förmlichen Einweisung der Stadt in den Besitz dieser Kirche, die erst am 20./30. März 1583²⁾ erfolgte, vermutlich gerade deshalb um diese Zeit, weil die Kirchenvorsteher von St. Johann nach Übergabe der Katarinenkirche

1) Über das Verhältnis beider Gemeinden zueinander in Bezug auf die Administration sind wir nicht genauer unterrichtet.

2) Sahmen, „Altes Dorpat“ S. 61/62 nach Wybers Collectanea, A. 2. f. 37b.

an die Jesuiten und dementsprechender Vereinigung der deutschen und estnischen Gemeinden innerhalb der St. Johanniskirche es für notwendig hielten, diese einzige lutherische Kirche der Stadt durch einen feierlichen Akt vonseiten der königlichen Revisoren vor weiteren Ansprüchen der Katholiken zu sichern. Zwar war die Johanniskirche im Frühjahr 1582 noch arg verwahrlost, aber die Kirchenvorsteher hatten alles getan, um sie durch umfassende und kostspielige Remonten bis Ende Juli 1582 für den Gottesdienst vorzubereiten: Fenster und Türen, Altar, Chor und Kanzel, Bänke, Dach und Turm waren ausgebessert und der Fussboden neu mit Steinfliesen gedeckt worden. So konnte am 29. Juli der erste deutsche Gottesdienst darin stattfinden. Wer hat ihn geleitet: Kempf, Berger oder jemand anders?

Wenn in den noch oft zu erwähnenden Rechnungsbüchern vor dem 12. Januar 1583 keine Ausgaben für irgend einen Prediger unter den vielen sonstigen Zahlungen gebucht werden, so darf Bergers Anstellung auf keinen früheren Termin, als Weihnachten 1582, zurückverlegt werden; wenn ferner Kempf in seinem Prozess gegen Bergmann den unbestrittenen Ausspruch tut, dass zur Zeit des Gerstenzweig'schen Gastmahls — nach unserer Berechnung Ende Juni oder Anfang Juli 1582 — „kein anderer Pastor allhier gewesen sei, und die christliche Kirche — wegen seiner Verwundung — Versäumnis gehabt habe“, so darf daran nicht gezweifelt werden, dass Kempf als einziger Seelenhirte Dorpats aus der Russen- in die Polenzeit hinübergewandert ist, die Scharen der zurückkehrenden alten und der ankommenden neuen Bürger hier empfangen hat und so lange auch der erste deutsche Hilfsprediger hier geblieben ist, bis man in Franz Berger eine geeignetere Persönlichkeit gefunden zu haben glaubte. Setzt man voraus, dass er nach seiner Verwundung in etwa vier Wochen wiederhergestellt war, so steht der Annahme, er habe den Eröffnungsgottesdienst in der Johanniskirche am 29. Juli 1582 geleitet, nichts im Wege, und braucht nicht an den Hilfsdienst eines Küsters gedacht zu werden.

Ähnlich liegt die Sache aber auch mit Kempfs estnischem Pastoramt, das er in der polnischen Zeit notorisch von 1582 bis 1586 bekleidet hat. Auch in dieser Stellung ist er, wie als deutscher Pastor des Jahres 1582, nur Pastor-Vikar

gewesen, sonst würden ihn die Rechnungsbücher der Johanniskirche und die Ratsprotokolle doch in Parallele mit den andern Pastoren, denen dieses Prädikat fast immer gegeben und nie der Titel Herr versagt wird, auch als Pastor oder Prediger bezeichnen müssen und sich nicht bloss mit dem Titel Herr oder ebenso oft seiner blossen Namensnennung begnügen dürfen. Dem ist aber so. Minister (= Kirchen-Diener) oder Pastor wird er nur zweimal, das eine Mal in dem erwähnten Mandat des Statthalters Radziwil und das andere Mal in einem Ratsprotokoll nach seiner Verabschiedung, nämlich im Juli 1586 genannt, gleichsam als wollte man ihm damit den letzten Dank abstatten und die Tatsache markieren, dass er auch einmal stellvertretend deutscher Prediger gewesen ist¹⁾.

Dafür seien hier einige Beispiele und noch andere Belege angeführt. In den Rechnungsbüchern von 1582—84 stösst man kein einziges Mal auf Buchungen, die den Schluss erlaubten, dass er ein festes Gehalt bezogen hätte, sondern sein Name kommt darin, abgesehen von einer kleinen Zahlung für Oblaten, die er ao. 1583 an die Johanniskirche verkauft hat²⁾, bloss inmitten der den Predigern und dem Schulmeister zu den hohen Kirchenfesten übersandten Gratiale vor, so z. B. im Jahre 1583: „Item noch an den leven pingest fest tagen gesendet h. ffrans den pastoren 1 stop wien und h. Mattis 1 stop wien, den scholmest[er] 1 stop, den koster $\frac{1}{2}$ stop wien gesendet, is $3\frac{1}{2}$ stop wien ttho 8 † is 28 † (= dennige)³⁾.

In den späteren Rechnungsbüchern, die für Kempf in Betracht kommen (r. 2., r. 3, r. 4.) verhält es sich ebenso. Aus r. 3 sei angeführt: 1) 1586 März 27.: „her Christoffer

1) Zu bemerken ist hier übrigens, dass im Reformationszeitalter (cf. *Protocollum consulare*, C. 2) der Titel Pastor nur den Primarien an der Marien- und Johanniskirche zuteil wird, die übrigen Geistlichen entweder bloss Prediger (Predikanten) oder Kirchendiener (*capellani*) heissen. Hat sich diese Unterscheidung im Laufe der Zeit auch schon verwischt, so ist sie doch noch nicht ganz geschwunden.

2) Beiblatt zu r. 1a.

3) Diese Stelle in r. 1a, eine nachträgliche Eintragung von Josts von Merenden Hand inmitten der Eintragungen Hans Schuttes, ist eine wichtige Belegstelle für das Auftreten Paul Kuhns erst nach Pfingsten.

berger¹⁾ pastor gegeben 16 fl. 24 gr., dito h. Mattis Kempe bezalt 6 fl. 2) Aus r. 4, S. 1 (auch im Jahre 1586) sei hier angeführt: „Dem h. Paulo auf seyne besoldung an gelde und maltz gegeben 19 fl. 13 gr., Matthiae Kempen gegeben 20 fl. 20 gr., dem h. Christoffer zur zerung und wegen des fherlhon (= Fähr- oder Fuhrlohn) gegeben 5 fl. 5 gr.^{2a)}“.

Freilich sind das alles Zahlungen nach oder kurz vor Kempfs Verabschiedung, da der neue estnische Pastor Christoph Berg bereits seit dem Januar 1586 im Amt ist^{2b)}; aber wenn sonst immer bei Verabschiedungen der Pastoren in den Rechnungsbüchern von Gehalts- oder Besoldungsresten geredet wird, so musste das auch hier bei Kempf geschehen, falls er ein festes Gehalt bezogen hatte. Dafür fehlt eben jede Andeutung, vielmehr spricht alles dafür, dass er bloss von Zeit zu Zeit honoriert und sonst wohl auf Akzidentien angewiesen gewesen sein wird.

Er steht von vornherein im Zeichen eines sinkenden Gestirns und verdankt sein Verbleiben im Amt eines estnischen Pfarrvikars ausschliesslich dem Umstande, dass sich kein Ersatz für ihn finden lassen wollte. Beweis dafür sind folgende zwei Stellen 1) unter dem 24. Sept. 1584: „herr Steffan³⁾, prediger von Helmet, auf unser (d. h. der Kirchenvorsteher) begehrt sich hierher begeben in meinung ihn ahzunehmen für die undeutschen; weil man aber mit ihm nicht zufrieden, hat man ihm zum abscheide verehrt 1 tal. 24 gr.“, und 2) unter dem 13. Oct. desselben Jahres: „Herrn Diderich⁴⁾, dem undeutschen pastorn, der hir predigte, zur verehrung . . . 2 thal.“

1) NB. das ist der zweite estnische Prediger, der Kempf 1586 ablöste, nicht mit Franz Berger zu verwechseln.

2a) r. 4. ist der Rechenschaftsbericht des Kirchherrn BM. Henning Lademacher, der zwar undatiert ist, aber aus inneren Gründen [NB. den bekannten Orgelbau v. 1586/87] unzweifelhaft den beiden Jahren 1586 und 1587 angehört.

2b) cf. r. 2. S. 38: „Item dem herrn Christoffer pastorn ah holte gekoft im Januario und Februario dieses 86. Jars vor 2 th. 32 gr.“

3) Napierskys Beiträge d. Kirch. u. Predig. i. Livld. kennen ihn nicht. Cf. r. 2. S. 40.

4) Vielleicht derselbe, der 1564 zu St. Matthaei Pastor war, s. Paucker, Ebstlands Geistlichkeit, S. 220 u. cf. r. 2. S. 41.

Für die deutsche Gemeinde hatte sich der ersehnte Ersatz leicht finden lassen, für die estnische sollte das nicht vor 1586 gelingen. Wie wir sahen, war wahrscheinlich zu Weihnachten 1582 oder spätestens zu Neujahr 1583 Franziscus (= Franz) Berger vom Rat in städtische Dienste genommen und zum ersten deutschen Pfarrer an der St. Johanniskirche erhoben worden, dem dann nach Pfingsten 1583 Paul Kuhn an die Seite gestellt ward. Leider wissen wir nur sehr wenig über Berger. Die Materialien unseres Archivs berichten eigentlich nicht mehr über ihn, als dass er schon 1584 im Juni unbekannt aus welchen Gründen verabschiedet worden ist, nachdem er sich noch vorher oder gleich danach in der Johanniskirche eine Grabstätte gesichert hat (r. 2. S. 21). Wie es scheint, hat er dann noch einige Jahre in oder bei Wesenberg als Pastor gewirkt. Seine Witwe lebte später in Dorpat und hat sich hier Anfang der 90-er Jahre wieder verheiratet¹⁾. Die Jahresberichte der Jesuiten erzählen von ihm, er habe sich gleich nach ihrer Ankunft im März 1583 in einer Predigt so böse und plumpe Ausfälle — sie werden darin auch wiedergegeben — gegen den Orden erlaubt, dass ihn der Provinzial mit Hilfe des Gubernators gleich zitiert und zum Widerruf gezwungen habe²⁾. Dass hier der Gubernator mit dem Starost verwechselt wird, liegt auf der Hand, denn Campano konnte und brauchte sich während seines kurzen Aufenthalts in Dorpat nicht zu diesem Strafakt die Erlaubnis vom Statthalter in Riga einzuholen. Die *Litterae annuae* bringen mehrfach durchsiebte Berichte zu Erbauungszwecken, sind daher in *historicis* nicht immer *accurat*, aber trotzdem in kirchenhistorischer Hinsicht nicht so gar selten von unersetzlicher Bedeutung.

Über Paul Kuhn, den zweiten deutschen Pastor an der St. Johanniskirche seit 1583 braucht hier nicht mehr gesagt zu werden, als dass er nach Fr. Bergers Abgang einziger deutscher Pastor bis zum Oct. 1587 blieb, seit wann er sich dem Oberpastor Christian Schraffer (1587—1602)³⁾, Herzogs Magni ehe-

1) Cf. V. Licht's Marginalnotizen zu den „Pastoren“ in Sahmens Altes Dorpat.

2) Litt. ann. anni 1583, Romae 1585. Nach einem Exemplar aus einer der Bibliotheken Roms.

3) Sahmen, Alt. Dorp. S. 593/94.

maligem Hofprediger, unterzuordnen hatte. Er befand sich bald in scharfem Gegensatz zum städtischen Magistrat, so dass man weniger in Bürgerkreisen, mit denen er besonders während der Karthausenschen Unruhen in Fühlung stand, als an leitender Stelle darüber froh gewesen sein wird, als er im Oct. 1593 seine Stellung in Dorpat aufgab und nach Ösel übersiedelte¹⁾.

Christoph Berg, der dazu bestimmt war, erster estnischer Pastor von Stadt wegen, d. h. Kempfs Nachfolger zu werden, kam für jene Zeit weit her. Der wohl aus Riga stammende Ratsherr Evert Windtmöller nahm ihn um die Wende der Jahre 1585/86 zu Schlock in des Rates Dienste, wie er selbst in einem noch heute erhaltenen Dokumente mit Quittungen über den Empfang seines Gehalts berichtet²⁾; den Termin seiner Ankunft in Dorpat, Januar 1586, lernten wir schon früher kennen. Durch sein entschlossenes Auftreten gegen das kgl. Verbot der estnischen Predigt hat er sich rühmlich hervorgetan, diesen Ruhm aber durch seine Trunksucht gemindert; bis zum 21. Mai 1593 ist er bereits verstorben³⁾.

Seit der Anstellung Bergs waren Kempfs Tage gezählt. Am 27. März 1586 erhält er noch 6 Gld. von den Kirchenvorstehern und an einem nicht näher bezeichneten Termin desselben Jahres gar 20 Thaler vom Kirchherrn Henning Lademacher⁴⁾ ausgezahlt, die grösste für ihn gebuchte Summe, wie aus anderem Anlass schon früher bemerkt wurde. Der Boden brennt ihm sichtlich unter den Füßen, und er macht zu Gelde, was dazu irgend geeignet war. Ob er damit recht getan hat, auch eine aus der Russenzeit überkommene Altardecke der Johanniskirche zu verkaufen, ist gewiss fraglich, aber er tut es, wie Henning Lademacher auf der ersten Seite seines Rechenschaftsberichtes (r. 4)

1) Sahmens Alt. Dorp. S. 592/93 u. V. L's Marginalnotizen.

2) cf. sog. Prätionen an den Rat im Stadt-Arch. II, p. 5.

3) In Sahmens Altes Dorpat wird er mehrmals mit Franz Berger verwechselt. S. V. L's Marginalnotizen.

4) BM. Seit 1583(82), v. 1585—89 Kirchherr, ist am 3. Juni 1594 bereits tot. Sein Sohn Henning verkauft den gesamten Immobilienbesitz der Familie an die Jesuiten. Die Familie stirbt hier aus; 1694 wird in Riga ein Heinrich Lademacher erwähnt, Mitth. XIII, S. 257, V. L.

verzeichnet: „dem H. Matthiae Kempen auf die altar decke gelonet, so umb ein billiges bey der kirchen bleiben soll, 8 thl. 10 gr.“

Sein letztes Besitztum war ein vorstädtischer Garten, den verkauft er an Henning Lademacher, worüber das bereits erwähnte Ratsprotokoll, in dem er zum ersten und letzten Mal vonseiten der Stadt Dorpat Pastor genannt wird, also berichtet (C. 3. S. S. 230/31. 1586 Juli 22): „Der her pastor Matthias Kempe volmechtiget vor dem h. BM. Johann Grewlich hern Johan von Cöln¹⁾, das Er an seiner stelle dem hern BM. Henning Lademacher seinen garten, so ehr ihm übergeben undt abgetreten, vor Einem Erbarn Rathe ferner uftragen, übergeben undt zuschreiben lassen soll“.

Man sieht, er wollte weg aus Dorpat und wird es wahrscheinlich auch verlassen haben. Die Erwähnung, die seiner in einem Protokoll vom Jahre 1589 (C. 5. Febr. 10) geschieht²⁾, wo es sich um eine Geldsumme handelt, die ein nach Narva gereister dörptscher Bürger in Dorpat zu erlegen hat und Kempf übergeben haben will, lässt die Frage offen, ob Kempf noch in Dorpat lebt oder, wie anzunehmen, das Geld als Gast dahin hat bringen sollen.

Warum ist eigentlich Matthias Kempf den Bürgern der neuen Stadt für das Amt eines deutschen oder estnischen Predigers ungeeignet erschienen? Die Antwort darauf kann nur lauten: weil zu viel gegen ihn vorlag, was ernsten Tadel verdiente. Nehmen wir bloss die uns bekannte Angelegenheit mit den blinden Handschriften und ihr Nachspiel im Prozess mit Bergmann, so muss man eingestehen, dass sie sich nicht leicht mit den Zeitverhältnissen entschuldigen lässt und selbst auf einen Mann von nichtgeistlichem Charakter ein zweifelhaftes Licht werfen würde; und ehe noch diese Sache zur Sprache gekommen war, hatte sich Kempf durch sein allzu stürmisches Verlangen, in den Besitz des ehemals Straelborn'schen Hauses in der Küterstrasse zu kommen, blossgestellt.

1) Ratsherr seit 1585, 1596 „fast schwächlich“, danach aber noch viele Jahre aktiv, 1604 Januar 15. bereits tot. V. L.

2) Die Kenntniss desselben verdanke ich Victor Lichtenstein.

Soweit die lückenhaften Protokolle Aufklärung bringen, hat sich die Sache also verhalten. Herman der Glaser¹⁾ hat das dem mittlerweile verstorbenen Ratsherrn der 50-er Jahre, Thomas Straelborn, gehörige Haus zu Beginn der Polenzeit besetzt und es Kempf zum Eintausch gegen ein von diesem in der Jacobsstrasse eingenommenes (?) Haus angeboten²⁾. Kempf ist darauf eingegangen, obgleich ihm als altem Dorpater nicht unbekannt gewesen sein kann, dass Straelborns Schwiegersohn, Ernst Lindthorst, lebt und Erbensprüche auf das Haus hat. Dann lässt er sich von dem mit den örtlichen Verhältnissen noch wenig vertrauten Revisor Locknicki einen Donationsbrief darauf ausstellen, ohne jedoch Herman das an ihn in der Jacobsstrasse ausgetauschte Haus herauszugeben. Vor dem Niedergericht, bei dem Herman deshalb Klage geführt hat, verteidigt er sich (C. 2. 1583 Juni 8) also: „Wir haben freybeuterey mit den heusern geholten, undt soll mir das meinige nicht geholten werden, so kann ich auch so nicht von den (= dem) meinen abstehen“. Er meint damit die Weigerung des Gerichts, ihn in den Besitz des Straelborn'schen Hauses einzuweisen, weil der Austausch ohne Wissen des Rates erfolgt war. Am 13. Juli desselben Jahres zwingt ihn der Rat, das Haus in der Jacobsstrasse Herman einzuräumen (C. 3. S. 2 u. 3), und nun nistet er sich in dem Straelborn'schen Hause ein und gerät dadurch mit dem nach Dorpat gekommenen und Bürger gewordenen Ernst Lindthorst³⁾ in einen Prozess, in dem der Rat schliesslich das Endurteil zu Gunsten Kempfs spricht. Lindthorst appelliert aber an den Statthalter Radziwil, und dieser verwirft das Urteil des Rates und spricht das fragliche Haus Lindthorst zu⁴⁾.

1) „Kaspar Hermann aus Berlin“, Ratsherr seit 1583, wird seit 1588 nicht mehr erwähnt. V. L.

2) Der Nachweis über die eingetauschten Häuser ist nicht zu erbringen, da ihre Lage nirgendwo angegeben wird. Wenn aber Herman in Wyber's Revisionsbuch als Besitzer eines Hauses in der Jacobsstrasse verzeichnet steht, so wird dasselbe wohl das ursprünglich Kempf gehörige gewesen und von ihm gegen das Straelbornsche Haus ausgetauscht worden sein.

3) Ratsherr seit 1585; 1587 u. 88 Kirchherr. V. L. Am 24. Jnni 1602 unter einem Erbstein in der Johanniskirche begraben, s. r. 13.

4) cf. Wybers Revisionsbuch. A. 10, Bl. 69b, wo das Mandat Georg Radziwils vom 28. Sept. 1584 steht.

So hat sich Kempf durch Voreiligkeit und Eigenmächtigkeit um sein ursprüngliches, ihm vielleicht schon zur Russenzeit gehöriges Haus gebracht und sich damit die Möglichkeit zur Erlangung des Bürgerrechts in dem Masse erschwert, als mittlererweile wohl die meisten Häuser vergeben waren und seine Feinde Zeit gehabt hatten, mit Anzeigen aus seiner früheren Vergangenheit gegen ihn Stimmung zu machen. Es sind zwar bloss zwei solcher Anzeigen in den Niedergerichtsprotokollen erhalten, aber sie haben mit einem während des Prozesses zwischen ihm und Lindthorst von diesem gesprochenen Worte (C. 2. 1583 Sept. 14): Kempf sei „ein vieler Übeltaten berüchtigter Mensch“, ihren Zweck gewiss nicht verfehlt. Die eine dieser Denunziationen scheint von recht geringem Belang. Ganz zusammenhangslos im Niedergerichtsprotokoll (C. 2. 1583 Juni 8. L. H.) stehend, fällt sie doch zeitlich mit der Klage Hermans gegen Kempf wegen des Hauses in der Jacobsstrasse zusammen. Sie lautet: „Martin Prawol bekennet, das er gewiss wisse, das der bawer h. Matthias Kempf den brantwein in einer kleinen flasche zur prob gebracht hab, undt ist sehr gut gewesen; da er aber mit der legel (= lechelen = kleines Fass) ist kommen, ist es nicht gutes gewesen. Da hab h. Matthias ihn den wein wollen wieder geben. Mittler Zeit ist der Russ kommen, h(errn) Matth[ias] den brantwein genommen undt noch 5 Rubel hat müssen zu straf geben“.

Man versteht nicht recht, was Prawol mit dieser Aussage eigentlich erreichen wollte, da aus der Bereitwilligkeit Kempfs, ein hohes Schweigegeld zu zahlen, doch nicht mehr geschlossen werden darf, als dass er sich damit vor einer grösseren Strafzahlung schützen wollte. War Kempf etwa der erste, der die Monopolstätte auf dem russischen Gasthof zu umgehen versucht hat? Freilich ist Kempf Pastor und Prawol ist es nicht.

In die Hetze gegen Kempf kommt allmählich System und Methode, denn was vier Monate später gegen ihn ausgesagt wird, kann keine andere Absicht gehabt haben, als seine pastorale Amtsführung zu verdächtigen und ihm den Boden unter den Füßen wegzuziehen. In C. 2. 1583 Oct. 10. coram iudice (= vor dem Gerichtsvogt im Niedergericht, S. 117/18. L. H.) ist Folgendes zu lesen:

„Berndt Sonnenschein¹⁾ begeret, das Tonius von Helmstedt gerichtlichen muge verhört werden, was er vor Wissenschaft umb Matthias Kempffen habe. Anthonius von Helmstette, welcher 5 Jar alhier zu Dorpat bey des Russen Zeiten hat gefenglichen gesessen, bekennet, das Knes von Asten (Accusativ) undt (sic) Iwan Ples²⁾ (Accus.) zwey kaufgesellen (Nominativ) gebeten haben, nemblichen Berndt Hepler undt Joachim Tönegel, das er Matthias Kempffen wolle vorlauben, das er den gefangenen undt krancken wolle das hochwirdige Sacrament reichen; welches er ihme vorlaubt hat und geboten, das sie solten den Matthias Kempffen ansprechen. Als aber beyde kaufgesellen seindt zu ihm kommen, hat Matthias Kempf geantwortet, er könne des Grossfürsten Vorrechtern (sic = Verächtern) kein guet tuhn, er woll auch nicht hinkommen. Undt zur selbigen Zeit haben ihr 5 gelegen, welche alle also ungetröstet gestorben seindt. So lang als Herzog Magnus von hinnen gewesen, hat er den teutzschen wollen kein guet tuhn; ist auch nicht mehr als nuhr ein mahl bey den gefangenen gewesen die zeit uber ihres gefengnus. Undt seindt also viel personen ungetröstet mit dem hochw. sac[ament] gestorben; undt wenn man sie rech[n]en sollte, seindt ihr mehr als 40 also weg gestorben.“

Hier liegt in der Tat eine Unterlassung vor, die ernsten Tadel verdient. Aus Furcht davor, dass ihm seine geistliche Fürsorge für die politischen Gefangenen bei der hohen Obrigkeit übel ausgelegt werden könne, macht er sich jahrelang jener Heuchelei schuldig, die der Russe mit *кривляніе души*

1) Mehrere Stellen in C. 2 deuten an, dass Sonnenschein alter dörptsch. Bürger war. C. 2. 1383 Juni (ohne nähere Angabe) wird erzählt: „Gunte Pepe hette gesagt, er hab Berndt Sonnenschein zu Riga lassen in einem briefe an kack (= Schandpfahl) schlagen“.

2) Es kann auch Assen gelesen werden. Da es kein Verzeihnis der *намѣстники* gibt, so wird sich der richtige Name dieses Statthalters und des andern — Iwan Ples — wohl nicht so leicht feststellen lassen. Der zweite Name ist an den Rand gestellt und steht wohl da, weil der Zeuge sich vermutlich nicht genau erinnerte, wer von beiden damals Statthalter war oder als sein Gehilfe die Funktionen des Statthalters versah; daher bleibt das Subjekt „er“, d. h. der Statthalter.

(Seelenkrümmung) bezeichnet, und büst damit die Teilnahme ein, die man einem in schwerster Zeit auf einen verantwortungsvollen Posten gestellten Mann trotz aller seiner Mängel deshalb nicht versagen möchte, weil das zur Beurteilung seines Wesens und Charakters vorliegende Material seiner Beschaffenheit nach als Niederschlag gerichtlicher Verhandlungen nur Schattenseiten an ihm aufdecken kann und die Lichtseite verhüllen muss. Von ihr kommt uns bloss zu Gesichte: die Bereitwilligkeit, womit seine Gemeindeglieder ihm bei der Bedrängnis durch einen betrügerischen Russen zu Hilfe kommen, und das in seiner Art ritterliche Verhalten, womit er dem übermütigen Kaufherrn Dirich Bergmann auf dem Gastmahl bei Gerstenzweig begegnet. Ungern sieht man sich genötigt, sozusagen die Akten zu schliessen und den Stab über ihn zu brechen. Da kommt ihm von einer Seite, wo man das nimmer erwarten sollte, ein ungerufener Zeuge zu Hilfe, der ihn von seinem Standpunkt aus tadeln will, aber heute, nach über 300 Jahren, sein Lobredner wird. Es ist das der Verfasser des Dörptschen Jahresberichts in den *Litterae annuae* von 1584¹⁾. Er rühmt zuerst die Wachsamkeit des Statthalters Cardinal Radziwil, der auf seiner bekannten Visitationsreise durch Livland gegen Ende September in Dorpat weilte — und fährt dann also fort: „Dem estnischen Prediger hat er die Predigt untersagt, weil er gegen die einfachen Esten, die unsere Kirche besuchten, unerlaubt frech war. Er trieb sie, wenn sie auf offener Strasse zu uns eilten, schändlicher Weise mit dem Stock fort (*infami baculo abigebat*), aber sie kamen auf Querstrassen und Winkelgassen doch zu uns“.

Da der Visitationsbericht von 1584²⁾ merkwürdiger Weise hierüber nichts bringt, und wir aus einem 29 Jahre später abgefassten Ratsprotokoll³⁾ bloss so viel erfahren, dass 1584 zwischen dem Rat und dem Cardinal Radziwil wegen der estnischen Predigt ist „disputiret geworden, nichtsdestoweniger aber hernaher uns solche Augspurgische Confession in beiden Sprachen zu gebrauchen und

1) Ann. litt. anni 1584, Romae 1586.

2) Cf. Bunes Archiv, B. I, 2. Auflage, S. 278.

3) C. 15, S. 73/74, Protokoll vom Jahre 1613 Aug. 21.

zu predigen zugelassen und frei gegeben“, — so erhalten obige Angaben besonderen Wert. Wir wissen nun, dass es nicht beim blossen Disputieren geblieben ist, sondern dass Kempf zeitweilig die estnische Predigt hat einstellen müssen. Aber dass er sie hat einstellen müssen zur Strafe für sein entschlossenes Auftreten gegen abtrünnige Esten, erweckt unsere nicht geringe Verwunderung; denn wie lässt sich Kempfs schwachmütiges und pflichtungetreues Verhalten zu Iwan Grosnyis Zeiten mit seinem auf der Ecke der Jacobs- und Breiten Strasse geschwungenen Knüttel unter einen Nenner bringen?

Auf recht einfache Weise, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass es ein ander Ding war, dort Mut zu zeigen, wo man jeden Tag unbarmherzig nach Moskau verführt werden konnte, und hier, wo es eigentlich nicht eher etwas zu fürchten gab, als bis die Katholiken Ernst machten und sich anstandslos über die königlichen Gnadenbriefe hinwegsetzten. Noch war es nicht so weit, und selbst dann drohte einem nicht mehr, als Amtsentsetzung. Was hatte es also auf sich, dass Kempf den Jesuiten die Stirn bot? Er erwarb sich dadurch ohne besondere Anstrengung die Gunst der Stadtväter und rettete sich amende noch gar seine arg gefährdete Amtsstellung.

Vielleicht liegt die Erklärung — und zur Ehre Kempfs möge dies angenommen werden — doch tiefer; vielleicht waren die herben Erfahrungen aus der schweren Not der Zeit ihm doch zu Herzen gegangen und hatten jene Wandlung in ihm hervorgeufen, die verkannte, vom Unglück verfolgte, verschüchterte Naturen mitunter in entgegengesetzter Richtung zu gehen antreibt. Bisher hatten seine Taten so gut wie seine Leiden seines Lebens Gang gehemmt, weil er die Angst des Irdischen nicht hatte los werden können, jetzt warf er sie von sich und trat nun auch ein Mal entschlossen für den Glauben ein, dem er lange genug nicht in rechter Weise gedient hatte. Aus dem Dunkel gekommen, verschwindet er im Dunkel, aber nicht ohne eine Spur von seinen Erdentagen zu hinterlassen, auf die noch ein voller Strahl unfreiwilliger Anerkennung fällt.

Die Resultate vorstehender Arbeit lassen sich im folgenden zusammenfassen:

1) Von der Existenz eines Pastors Matthias Kempf war, von einigen Annotationen V. Lichtensteins abgesehen, bisher nichts bekannt; es ist nun nachgewiesen, dass er im Jahre 1582, wahrscheinlich bis Weihnachten, einziger estnischer und deutscher Prediger in Dorpat, vermutlich bloss in der Stellung eines Vikars gewesen und als solcher estnischer Pastor noch bis Anfang 1586, wann Christoph Berg an seine Stelle tritt, geblieben ist; 2) sind die sporadischen Nachrichten über ihn zu einem Bilde zusammengefasst, das in den Rahmen der Kulturverhältnisse jener Tage gestellt ist; 3) ist eine feste Achse gewonnen, durch welche die völlig schwankende Chronologie der beiden ersten deutschen Pastoren: Franziscus Berger und Paulus Kuhn, bestimmt wird; 4) wird der Nachweis dafür erbracht, dass die estnische Gemeinde, die im Reformationszeitalter in der Johanniskirche ihr Gotteshaus besass und darauf in der Russenzeit in der Katarinenkirche untergebracht war, jetzt am 17./27. März 1583 wieder in die Johanniskirche zurückkehrte, wo sie bis zu ihrer Übersiedelung in die neue Marienkirche, im Januar 1842¹⁾, verblieben ist; 5) wird nachgewiesen, dass deutscher Gottesdienst in der Johanniskirche zur Polenzeit schon vor der am 20./30. März 1583 erfolgten formellen Einweisung seit dem 29. Juli 1582 stattgefunden hat; 6) fällt einiges Licht auf die so dunkle erste Russenzeit Dorpats (1558—82); und 7) wird ein Beitrag geliefert zur Kenntnis des städtischen Kriminal- und Zivilprozesses.

1) Propst Willigerode: „Aus dem Pfarrarchiv zu St. Marien in Dorpat“, 1866, S. 47. Nach Seite 46 musste die estnische Gemeinde bereits am 31. Dez. 1838 die Johanniskirche verlassen oder monatlich 187 Rub. B. A. an die Joh.-K. zahlen; ob sie das getan hat, ist nicht gesagt.